

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom 17. Januar 1995
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Unabhängigen Staat Papua-Neuguinea
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen**

A. Zielsetzung

Bei wirtschaftlicher Betätigung über nationale Grenzen hinaus stellen Doppelbesteuerungen ein erhebliches Hindernis dar. Derartige steuerliche Hindernisse sollen zur Förderung und Vertiefung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Unabhängigen Staat Papua-Neuguinea durch das vorliegende Abkommen abgebaut werden.

B. Lösung

Dem Abkommen vom 17. Januar 1995 kommt nach dem Wunsch der vertragschließenden Parteien eine besondere Bedeutung als Investitionsförderungsinstrument zu. Das Abkommen entspricht im wesentlichen dem OECD-Musterabkommen.

Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz soll das Abkommen die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der Gesetzgebungskörperschaften erlangen.

C. Alternativen

Keine

Fristablauf: 26. 02. 99

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Keine

15. 01. 99

Fz

**Gesetzentwurf
der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom 17. Januar 1995
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Unabhängigen Staat Papua-Neuguinea
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
032 (425) – 521 05 – Do 117/99

Bonn, den 15. Januar 1999

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

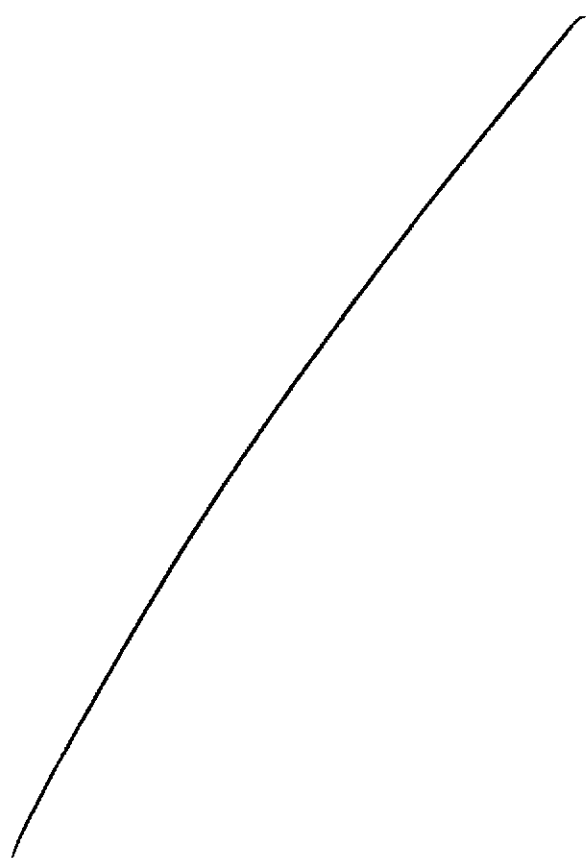
Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 17. Januar 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Unabhängigen Staat Papua-Neuguinea zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Gerhard Schröder

Fristablauf: 26. 02. 99



Entwurf**Gesetz****zu dem Abkommen vom 17. Januar 1995
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Unabhängigen Staat Papua-Neuguinea
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen****Vom**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem am 17. Januar 1995 in Bonn unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Unabhängigen Staat Papua-Neuguinea zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, dem dazugehörigen Protokoll vom selben Tag und dem Notenwechsel vom 25. Juli 1995/1. Oktober 1996 wird zugestimmt. Das Abkommen, das Protokoll und der Notenwechsel werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Soweit das Abkommen auf Grund seines Artikels 28 Abs. 2 für die Zeit vor seinem Inkrafttreten anzuwenden ist, sind bereits ergangene Steuerfestsetzungen zu ändern oder aufzuheben. Steuerfestsetzungen sowie ihre Aufhebung und Änderung sind insoweit auch zulässig, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist; dies gilt nur bis zum Ablauf des vierten Kalenderjahrs, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem das Abkommen in Kraft getreten ist. Soweit sich bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens unter Berücksichtigung der jeweiligen Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland und in dem Unabhängigen Staat Papua-Neuguinea insgesamt eine höhere Belastung ergibt, als sie nach den Rechtsvorschriften vor dem Inkrafttreten des Abkommens bestand, wird der Steuermehrbetrag nicht festgesetzt.

Artikel 3

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 28 Abs. 2, das Protokoll und der Notenwechsel in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Abkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes erforderlich, da das Abkommen aus den von dem Abkommen betroffenen Steuern gemäß Artikel 106 des Grundgesetzes ganz oder zum Teil den Ländern oder den Gemeinden zusteht.

Zu Artikel 2

Das Abkommen wird nach seinem Artikel 28 Abs. 2 grundsätzlich ab dem 1. Januar des Jahres anzuwenden sein, in dem das Abkommen in Kraft tritt. Durch Artikel 2 ist sichergestellt, daß die Anwendung des Abkommens ab diesem Zeitpunkt weder durch bereits ergangene Steuerfestsetzungen noch durch den Ablauf von Festsetzungsfristen eingeschränkt ist.

Soweit sich durch die rückwirkende Anwendung des Abkommens in besonders gelagerten Einzelfällen eine höhere Gesamtbelastung an deutschen und papua-neuguineischen Steuern ergeben sollte als nach dem Rechtszustand bis zum Inkrafttreten des Abkommens, schließt Satz 3 des Artikels eine rückwirkende Verschlechterung für die Steuerpflichtigen aus. Die Regelung besagt, daß in solchen Fällen eine etwaige deutsche Mehrsteuer nur festgesetzt wird, soweit ihr eine Entlastung an papua-neuguineischer Steuer gegenübersteht.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Abkommen nach seinem Artikel 28 Abs. 2, das Protokoll und der Notenwechsel in Kraft treten, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Durch das Abkommen verzichtet die Bundesrepublik Deutschland zur Beseitigung der Doppelbesteuerung im gewissem Umfang auf Steuern, die dem Bund, den Ländern oder den Gemeinden zufließen. Andererseits müssen gewisse, zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bisher eingeräumte Ermäßigungen deutscher Steuern nicht mehr oder nicht mehr in der bisherigen Höhe gewährt werden, weil die Doppelbesteuerung nach dem Abkommen durch Steuerverzichte des Unabhängigen Staates Papua-Neuguinea beseitigt wird. Die Änderung des bisherigen Rechtszustands führt zu Mehr- oder Mindereinnahmen bei den vom Abkommen betroffenen Steuern von Bund, Ländern und Gemeinden. Die Höhe dieser Mehr- oder Mindereinnahmen läßt sich nicht schätzen. Steuerminderungen in gewissen Bereichen dürften allerdings insbesondere durch Steuerverzichte des Unabhängigen Staates Papua-Neuguinea weitgehend ausgeglichen werden. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind deshalb nicht zu erwarten.

Abkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Unabhängigen Staat Papua-Neuguinea
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Agreement
between the Federal Republic of Germany
and the Independent State of Papua New Guinea
for the Avoidance of Double Taxation
with respect to Taxes on Income and Capital

Die Bundesrepublik Deutschland
 und
 der Unabhängige Staat Papua-Neuguinea –

von dem Wunsch geleitet, ihre wirtschaftlichen Beziehungen
 durch den Abbau steuerlicher Hindernisse zu fördern –

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Persönlicher Geltungsbereich

Dieses Abkommen gilt für Personen, die in einem Vertragsstaat
 oder in beiden Vertragsstaaten ansässig sind.

Artikel 2

Unter das Abkommen fallende Steuern

(1) Dieses Abkommen gilt, ohne Rücksicht auf die Art der
 Erhebung, für Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, die
 in den Vertragsstaaten erhoben werden.

(2) Als Steuern vom Einkommen und vom Vermögen gelten alle
 Steuern, die vom Gesamteinkommen, vom Gesamtvermögen
 oder von Teilen des Einkommens oder des Vermögens erhoben
 werden, einschließlich der Steuern vom Gewinn aus der Ver-
 äußerung beweglichen oder unbeweglichen Vermögens, der
 Lohnsummensteuern sowie der Steuern vom Vermögenszu-
 wachs.

(3) Zu den bestehenden Steuern, für die dieses Abkommen gilt,
 gehören insbesondere

- a) in der Bundesrepublik Deutschland:
 - die Einkommensteuer;
 - die Körperschaftsteuer;
 - die Vermögensteuer und
 - die Gewerbesteuer
 - (im folgenden als „deutsche Steuer“ bezeichnet);
- b) in Papua-Neuguinea
 - die Lohnsteuer (salary or wages tax);
 - die zusätzliche Gewinnsteuer auf steuerbare zusätzliche
 Gewinne aus dem Bergbau (additional profits tax upon taxable
 additional profits from mining operations);
 - die zusätzliche Gewinnsteuer auf steuerbare zusätzliche
 Gewinne aus dem Erdölgeschäft (additional profits tax upon
 taxable additional profits from petroleum operations);
 - die Steuer auf steuerbare spezifische Gewinne (specific gains
 tax upon taxable specific gains);

The Federal Republic of Germany
 and

the Independent State of Papua New Guinea,

desiring to promote their mutual economic relations by remov-
 ing fiscal obstacles,

have agreed as follows:

Article 1

Personal Scope

This Agreement shall apply to persons who are residents of one
 or both of the Contracting States.

Article 2

Taxes Covered

(1) This Agreement shall apply to taxes on income and on
 capital imposed in the Contracting States, irrespective of the
 manner in which they are levied.

(2) There shall be regarded as taxes on income and on capital
 all taxes imposed on total income, on total capital, or on elements
 of income or of capital, including taxes on gains from the aliena-
 tion of movable or immovable property, the payroll tax, and taxes
 on capital appreciation.

(3) The existing taxes to which this Agreement shall apply are in
 particular:

- (a) in the Federal Republic of Germany:
 - the Einkommensteuer (income tax);
 - the Körperschaftsteuer (corporation tax);
 - the Vermögensteuer (capital tax); and
 - the Gewerbesteuer (trade tax)
 - (hereinafter referred to as "German tax");
- (b) in Papua New Guinea:
 - the salary or wages tax;
 - the additional profits tax upon taxable additional profits from
 mining operations;
 - the additional profits tax upon taxable additional profits from
 petroleum operations;
 - the specific gains tax upon taxable specific gains;

die Dividendenabzugsteuer auf steuerbare Dividendeneinkünfte (dividend withholding tax upon taxable dividend income) und

die Abzugsteuer auf steuerbare Management-Vergütungen (management fee withholding tax upon taxable management fees)

(im folgenden als „papua-neuguinische Steuer“ bezeichnet).

(4) In diesem Abkommen umfassen die Ausdrücke „deutsche Steuer“ und „papua-neuguinische Steuer“ keine Strafzuschläge oder Zinsen, die nach dem Recht eines der Vertragsstaaten im Zusammenhang mit den Steuern erhoben werden, für die das Abkommen nach diesem Artikel gilt.

(5) Das Abkommen gilt auch für alle Steuern gleicher oder im wesentlichen ähnlicher Art, die nach der Unterzeichnung des Abkommens neben den bestehenden Steuern oder an deren Stelle erhoben werden. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten teilen einander, falls erforderlich, am Ende eines jeden Jahres die in ihren Steuergesetzen eingetretenen Änderungen mit.

Artikel 3

Allgemeine Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Abkommens, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert,

- a) bedeuten die Ausdrücke „ein Vertragsstaat“ und „der andere Vertragsstaat“ je nach dem Zusammenhang die Bundesrepublik Deutschland oder Papua-Neuguinea;
- b) bedeutet der Ausdruck „Bundesrepublik Deutschland“, im geographischen Sinne für Zwecke des Abkommens verwendet, das Gebiet, in dem das Steuerrecht der Bundesrepublik Deutschland gilt, einschließlich des Meeresgrunds, des Meeresuntergrunds und der darüberliegenden, an das Küstenmeer angrenzenden Wassersäule, soweit die Bundesrepublik Deutschland dort zur Erforschung und zur Ausbeutung der Naturschätze in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und ihrem innerstaatlichen Recht souveräne Rechte und Hoheitsbefugnisse ausübt;
- c) bedeutet der Ausdruck „Papua-Neuguinea“ den Unabhängigen Staat Papua-Neuguinea und umfaßt, im geographischen Sinne für Zwecke des Abkommens verwendet, das an die Grenzen des Staatsgebiets von Papua-Neuguinea angrenzende Gebiet, für das zum jeweiligen Zeitpunkt in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht Rechtsvorschriften Papua-Neuguineas gelten, die die Ausbeutung von Naturschätzen des Festlandssockels und des dazugehörigen Meeresgrundes und Meeresuntergrundes regeln;
- d) bedeutet der Ausdruck „Person“ natürliche Personen und Gesellschaften;
- e) bedeutet der Ausdruck „Gesellschaft“ juristische Personen oder Rechtsträger, die für die Besteuerung wie Gesellschaften oder juristische Personen behandelt werden;
- f) hat der Ausdruck „unbewegliches Vermögen“ die Bedeutung, die ihm nach dem Recht des Vertragsstaats zukommt, in dem das Vermögen liegt. Der Ausdruck umfaßt in jedem Fall das Zubehör zum unbeweglichen Vermögen, das lebende und tote Inventar land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, die Rechte, für die die Vorschriften des Privatrechts über Grundstücke gelten, Nutzungsrechte an unbeweglichem Vermögen sowie Rechte auf veränderliche oder feste Vergütungen für die Ausbeutung oder das Recht auf Ausbeutung oder Erforschung von Mineral-, Öl- oder Gasvorkommen, Quellen und anderen Naturschätzen; alle in diesem Buchstaben genannten Rechte gelten als dort gelegen, wo das Land, die Mineral-, Öl- oder Gasvorkommen, Quellen oder anderen Naturschätze liegen oder wo die Erforschung vorgenommen wird; Schiffe und Luftfahrzeuge gelten nicht als unbewegliches Vermögen;
- g) bedeuten die Ausdrücke „Unternehmen eines Vertragsstaats“ und „Unternehmen des anderen Vertragsstaats“, je nachdem,

the dividend withholding tax upon taxable dividend income; and

the management fee withholding tax upon taxable management fees

(hereinafter referred to as "Papua New Guinea tax").

(4) In this Agreement, the terms "German tax" and "Papua New Guinea tax" do not include any penalty or interest imposed under the law of either Contracting State relating to the taxes to which this Agreement applies by virtue of this Article.

(5) The Agreement shall apply also to any identical or substantially similar taxes which are imposed after the date of signature of the Agreement in addition to, or in place of, the existing taxes. At the end of each year, the competent authorities of the Contracting States shall – if necessary – notify each other of changes which have been made in their respective taxation laws.

Article 3

General Definitions

(1) For the purposes of this Agreement, unless the context otherwise requires:

- (a) the terms "a Contracting State" and "the other Contracting State" mean the Federal Republic of Germany or Papua New Guinea, as the context requires;
- (b) the term "Federal Republic of Germany", when used in a geographical sense for the purposes of the Agreement, means the area in which the tax law of the Federal Republic of Germany is in force, including the area of the sea-bed, its sub-soil and the superjacent water column adjacent to the territorial sea, insofar as the Federal Republic of Germany exercises there, for the purposes of exploring and exploiting the natural resources, sovereign rights and jurisdiction in conformity with international law and its national legislation;
- (c) the term "Papua New Guinea" means the Independent State of Papua New Guinea and, when used in a geographical sense for the purposes of the Agreement, includes any area adjacent to the territorial limits of Papua New Guinea in respect of which there is for the time being in force, consistently with international law, a law of Papua New Guinea dealing with the exploitation of any of the natural resources of the continental shelf, its sea-bed and sub-soil;
- (d) the term "person" means an individual and a company;
- (e) the term "company" means any body corporate or any entity which is treated as a company or a body corporate for tax purposes;
- (f) the term "real property" has the meaning which it has under the law of the Contracting State in which the property in question is situated. The term shall in any case include property accessory to immovable property, livestock and equipment used in agriculture and forestry, rights to which the provisions of general law respecting landed property apply, usufruct of immovable property and rights to variable or fixed payments as consideration for the working of, or the right to work or to explore for, mineral, oil or gas deposits, sources and other natural resources; any interest or right referred to in this subparagraph shall be regarded as situated where the land, mineral, oil or gas deposits, sources or other natural resources, as the case may be, are situated or where the exploration may take place; ships, boats and aircraft shall not be regarded as real property;
- (g) the terms "enterprise of a Contracting State" and "enterprise of the other Contracting State" mean respectively an enter-

ein Unternehmen, das von einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird, oder ein Unternehmen, das von einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird;

h) bedeutet der Ausdruck „Staatsangehöriger“

aa) in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sowie alle juristischen Personen, Personengesellschaften und anderen Personenvereinigungen, die nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht errichtet worden sind;

bb) in bezug auf Papua-Neuguinea alle Staatsangehörigen von Papua-Neuguinea sowie alle juristischen Personen, Personengesellschaften und anderen Personenvereinigungen, die nach dem in Papua-Neuguinea geltenden Recht errichtet worden sind;

i) bedeutet der Ausdruck „internationaler Verkehr“ jede Beförderung mit einem Seeschiff oder Luftfahrzeug, das von einem Unternehmen mit tatsächlicher Geschäftsleitung in einem Vertragsstaat betrieben wird, es sei denn, das Seeschiff oder Luftfahrzeug wird ausschließlich oder vorwiegend zwischen Orten im anderen Vertragsstaat betrieben;

j) bedeutet der Ausdruck „zuständige Behörde“ auf seiten der Bundesrepublik Deutschland das Bundesministerium der Finanzen und auf seiten von Papua-Neuguinea den Chief Collector of Taxes oder einen bevollmächtigten Vertreter des Chief Collector of Taxes.

(2) Bei der Anwendung des Abkommens durch einen Vertragsstaat hat, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert, jeder im Abkommen nicht definierte Ausdruck die Bedeutung, die ihm nach dem Recht dieses Staates über die Steuern zukommt, für die das Abkommen gilt.

Artikel 4

Ansässige Person

(1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „eine in einem Vertragsstaat ansässige Person“ eine Person, die nach dem Recht dieses Staates dort auf Grund ihres Wohnsitzes, ihres ständigen Aufenthalts, des Ortes ihrer Geschäftsleitung oder eines anderen ähnlichen Merkmals steuerpflichtig ist. Der Ausdruck umfaßt jedoch nicht eine Person, die in diesem Staat nur mit Einkünften aus Quellen in diesem Staat oder mit in diesem Staat gelegenen Vermögen steuerpflichtig ist.

(2) Ist nach Absatz 1 eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt folgendes:

- a) Die Person gilt als in dem Staat ansässig, in dem sie über eine ständige Wohnstätte verfügt; verfügt sie in beiden Staaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als in dem Staat ansässig, zu dem sie die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat (Mittelpunkt der Lebensinteressen);
- b) kann nicht bestimmt werden, in welchem Staat die Person den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hat, oder verfügt sie in keinem der Staaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als in dem Staat ansässig, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat;
- c) hat die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in beiden Staaten oder in keinem der Staaten, so gilt sie als in dem Staat ansässig, dessen Staatsangehöriger sie ist;
- d) läßt sich die Rechtslage aufgrund des Vorstehenden nicht feststellen, so regeln die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten die Frage in gegenseitigem Einvernehmen.

(3) Ist nach Absatz 1 eine Gesellschaft in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt sie als in dem Staat ansässig, in dem sich der Ort ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung befindet.

prise carried on by a resident of a Contracting State and an enterprise carried on by a resident of the other Contracting State;

(h) the term "national" means:

(aa) in respect of the Federal Republic of Germany, any German within the meaning of Article 116, paragraph 1, of the Basic Law for the Federal Republic of Germany and any legal person, partnership and association deriving its status as such from the law in force in the Federal Republic of Germany;

(bb) in respect of Papua New Guinea, any Papua New Guinea citizen and any legal person, partnership and association deriving its status as such from the law in force in Papua New Guinea;

(i) the term "international traffic" means any transport by a ship or aircraft operated by an enterprise which has its place of effective management in a Contracting State, except when the ship or aircraft is operated wholly or mainly between places in the other Contracting State;

(j) the term "competent authority" means in the case of the Federal Republic of Germany, the Federal Ministry of Finance, and in the case of Papua New Guinea, the Chief Collector of Taxes or an authorized representative of the Chief Collector of Taxes.

(2) As regards the application of the Agreement by a Contracting State any term not defined therein shall, unless the context otherwise requires, have the meaning which it has under the law of that State concerning the taxes to which the Agreement applies.

Article 4

Resident

(1) For the purposes of this Agreement, the term "resident of a Contracting State" means any person who, under the laws of that State, is liable to tax therein by reason of his domicile, residence, place of management or any criterion of a similar nature. But this term does not include any person who is liable to tax in that State in respect only of income from sources in that State or capital situated therein.

(2) Where by reason of the provisions of paragraph 1 an individual is a resident of both Contracting States, then his status shall be determined as follows:

- (a) he shall be deemed to be a resident of the State in which he has a permanent home available to him; if he has a permanent home available to him in both States, he shall be deemed to be a resident of the State with which his personal and economic relations are closer (centre of vital interests);
- (b) if the State in which he has his centre of vital interests cannot be determined, or if he has not a permanent home available to him in either State, he shall be deemed to be a resident of the State in which he has an habitual abode;
- (c) if he has an habitual abode in both States or in neither of them, he shall be deemed to be a resident of the State of which he is a national;
- (d) if the status cannot be determined on the basis of the preceding provisions, the competent authorities of the Contracting States shall settle the question by mutual agreement.

(3) Where by reason of the provisions of paragraph 1 a company is a resident of both Contracting States, then it shall be deemed to be a resident of the State in which its place of effective management is situated.

Artikel 5 Betriebsstätte

(1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „Betriebsstätte“ eine feste Geschäftseinrichtung, durch die die Tätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.

(2) Der Ausdruck „Betriebsstätte“ umfaßt insbesondere:

- a) einen Ort der Leitung,
- b) eine Zweigniederlassung,
- c) eine Geschäftsstelle,
- d) eine Fabrikationsstätte,
- e) eine Werkstätte und
- f) ein Bergwerk, ein Öl- oder Gasvorkommen, einen Steinbruch oder eine andere Stätte der Ausbeutung von Bodenschätzen.

(3) Eine Bauausführung oder Montage ist nur dann eine Betriebsstätte, wenn ihre Dauer sechs Monate überschreitet.

(4) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht als Betriebsstätten:

- a) Einrichtungen, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung von Gütern oder Waren des Unternehmens benutzt werden;
- b) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung unterhalten werden;
- c) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten werden, durch ein anderes Unternehmen bearbeitet oder verarbeitet zu werden;
- d) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen Güter oder Waren einzukaufen oder Informationen zu beschaffen;
- e) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen andere Tätigkeiten auszuüben, die vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen;
- f) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, mehrere der unter den Buchstaben a bis e genannten Tätigkeiten auszuüben, vorausgesetzt, daß die sich daraus ergebende Gesamttätigkeit der festen Geschäftseinrichtung-vorbereitender Art ist oder eine Hilfstätigkeit darstellt.

(5) Ist eine Person, mit Ausnahme eines unabhängigen Vertreters im Sinne des Absatzes 6, in einem der Vertragsstaaten für ein Unternehmen des anderen Vertragsstaats tätig, so gilt eine in dem ersten genannten Staat gelegene Betriebsstätte des Unternehmens als gegeben, wenn

- a) die Person eine Vollmacht besitzt, für das Unternehmen Verträge abzuschließen, und die Vollmacht in diesem Staat gewöhnlich ausübt, es sei denn, daß sich ihre Tätigkeit auf den bloßen Einkauf von Gütern oder Waren für das Unternehmen beschränkt; oder
- b) die Person diese Vollmacht nicht besitzt, aber in dem Staat gewöhnlich einen Bestand an Gütern oder Waren unterhält, aus dem sie in dem Staat regelmäßig für das Unternehmen Güter oder Waren ausliefert.

(6) Ein Unternehmen eines Vertragsstaats wird nicht schon deshalb so behandelt, als habe es eine Betriebsstätte in einem Vertragsstaat, weil es dort seine Tätigkeit durch einen Makler, Kommissionär oder einen anderen unabhängigen Vertreter ausübt, sofern diese Personen im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit handeln.

(7) Allein dadurch, daß eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft eine Gesellschaft beherrscht oder von einer Gesell-

Article 5 Permanent Establishment

(1) For the purposes of this Agreement, the term "permanent establishment" means a fixed place of business through which the business of an enterprise is wholly or partly carried on.

(2) The term "permanent establishment" includes especially

- (a) a place of management;
- (b) a branch;
- (c) an office;
- (d) a factory;
- (e) a workshop; and
- (f) a mine, an oil or gas well, a quarry or any other place of extraction of natural resources.

(3) A building site or construction or installation project constitutes a permanent establishment only if it lasts more than six months.

(4) Notwithstanding the preceding provisions of this Article, the term "permanent establishment" shall be deemed not to include

- (a) the use of facilities solely for the purpose of storage, display or delivery of goods or merchandise belonging to the enterprise;
- (b) the maintenance of a stock of goods or merchandise belonging to the enterprise solely for the purpose of storage, display or delivery;
- (c) the maintenance of a stock of goods or merchandise belonging to the enterprise solely for the purpose of processing by another enterprise;
- (d) the maintenance of a fixed place of business solely for the purpose of purchasing goods or merchandise or of collecting information, for the enterprise;
- (e) the maintenance of a fixed place of business solely for the purpose of carrying on, for the enterprise, any other activity of a preparatory or auxiliary character;
- (f) the maintenance of a fixed place of business solely for any combination of activities mentioned in sub-paragraphs (a) to (e), provided that the overall activity of the fixed place of business resulting from this combination is of a preparatory or auxiliary character.

(5) A person acting in one of the Contracting States on behalf of an enterprise of the other Contracting State – other than an agent of an independent status to whom paragraph 6 applies – shall be deemed to be a permanent establishment of that enterprise in the first-mentioned State if:

- (a) the person has, and habitually exercises in that State, an authority to conclude contracts on behalf of the enterprise, unless the person's activities are limited to the mere purchase of goods or merchandise for the enterprise; or
- (b) the person has no such authority, but habitually maintains in that State a stock of goods or merchandise from which the person regularly delivers in that State goods or merchandise on behalf of the enterprise.

(6) An enterprise shall not be deemed to have a permanent establishment in a Contracting State merely because it carries on business in that State through a broker, general commission agent or any other agent of an independent status, provided that such persons are acting in the ordinary course of their business.

(7) The fact that a company which is a resident of a Contracting State controls or is controlled by a company which is a resident of

schaft beherrscht wird, die im anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort (entweder durch eine Betriebsstätte oder auf andere Weise) ihre Tätigkeit ausübt, wird keine der beiden Gesellschaften zur Betriebsstätte der anderen.

Artikel 6

Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen

(1) Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unbeweglichem Vermögen (einschließlich der Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben) bezieht, das im anderen Vertragsstaat liegt, können im anderen Staat besteuert werden.

(2) Absatz 1 gilt für Einkünfte aus der unmittelbaren Nutzung, der Vermietung oder Verpachtung sowie jeder anderen Art der Nutzung unbeweglichen Vermögens.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen eines Unternehmens und für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen, das der Ausübung einer selbständigen Arbeit dient.

Artikel 7

Unternehmensgewinne

(1) Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaats können nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, das Unternehmen übt seine Tätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus. Übt das Unternehmen seine Tätigkeit auf diese Weise aus, so können die Gewinne des Unternehmens im anderen Staat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser Betriebsstätte zugerechnet werden können.

(2) Übt ein Unternehmen eines Vertragsstaats seine Tätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus, so werden vorbehaltlich des Absatzes 3 in jedem Vertragsstaat dieser Betriebsstätte die Gewinne zugerechnet, die sie hätte erzielen können, wenn sie eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen als selbständiges Unternehmen ausgeübt hätte und im Verkehr mit dem Unternehmen, dessen Betriebsstätte sie ist, völlig unabhängig gewesen wäre.

(3) Bei der Ermittlung der Gewinne einer Betriebsstätte werden die für diese Betriebsstätte entstandenen Aufwendungen, einschließlich der Geschäftsführungs- und allgemeinen Verwaltungskosten, zum Abzug zugelassen, gleichgültig, ob sie in dem Staat, in dem die Betriebsstätte liegt, oder anderswo entstanden sind.

(4) Soweit es in einem Vertragsstaat in besonders gelagerten Fällen unmöglich oder mit unzumutbaren Schwierigkeiten verbunden ist, die einer Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne nach Absatz 2 zu ermitteln, schließt Absatz 2 nicht aus, die einer Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne durch Aufteilung des Gesamtgewinns des Unternehmens auf seine einzelnen Teile zu ermitteln; die gewählte Gewinnaufteilung muß jedoch derart sein, daß das Ergebnis mit den Grundsätzen dieses Artikels übereinstimmt.

(5) Auf Grund des bloßen Einkaufs von Gütern oder Waren für das Unternehmen wird einer Betriebsstätte kein Gewinn zugerechnet.

(6) Bei der Anwendung der vorstehenden Absätze sind die der Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne jedes Jahr auf dieselbe Art zu ermitteln, es sei denn, daß ausreichende Gründe dafür bestehen, anders zu verfahren.

(7) Ein Versicherungsunternehmen eines Vertragsstaats wird so behandelt, als habe es eine Betriebsstätte im anderen Vertragsstaat, wenn es im anderen Staat durch einen Angestellten oder einen Vertreter, bei dem es sich nicht um einen unabhängigen Vertreter im Sinne von Artikel 5 Absatz 6 handelt, Prämien einzieht oder im anderen Staat gelegene Risiken versichert.

the other Contracting State or which carries on business in that other State (whether through a permanent establishment or otherwise), shall not of itself constitute either company a permanent establishment of the other.

Article 6

Income from Real Property

(1) Income derived by a resident of a Contracting State from real property (including income from agriculture or forestry) situated in the other Contracting State may be taxed in that other State.

(2) The provisions of paragraph 1 shall apply to income derived from the direct use, letting, or use in any other form of real property.

(3) The provisions of paragraphs 1 and 2 shall also apply to the income from real property of an enterprise and to income from real property used for the performance of independent personal services.

Article 7

Business Profits

(1) The profits of an enterprise of a Contracting State shall be taxable only in that State unless the enterprise carries on business in the other Contracting State through a permanent establishment situated therein. If the enterprise carries on business as aforesaid, the profits of the enterprise may be taxed in the other State but only so much of them as is attributable to that permanent establishment.

(2) Subject to the provisions of paragraph 3, where an enterprise of a Contracting State carries on business in the other Contracting State through a permanent establishment situated therein, there shall in each Contracting State be attributed to that permanent establishment the profits which it might be expected to make if it were a distinct and separate enterprise engaged in the same or similar activities under the same or similar conditions and dealing wholly independently with the enterprise of which it is a permanent establishment.

(3) In determining the profits of a permanent establishment, there shall be allowed as deductions expenses which are incurred for the purposes of the permanent establishment, including executive and general administrative expenses so incurred, whether in the State in which the permanent establishment is situated or elsewhere.

(4) Insofar as in a Contracting State and in exceptional cases the determination of the profits to be attributed to a permanent establishment in accordance with paragraph 2 is impossible or gives rise to unreasonable difficulties, nothing in paragraph 2 shall preclude the determination of the profits to be attributed to a permanent establishment by means of apportioning the total profits of the enterprise to its various parts; the method of apportionment adopted shall, however, be such that the result shall be in accordance with the principles contained in this Article.

(5) No profits shall be attributed to a permanent establishment by reason of the mere purchase by that permanent establishment of goods or merchandise for the enterprise.

(6) For the purposes of the preceding paragraphs, the profits to be attributed to the permanent establishment shall be determined by the same method year by year unless there is good and sufficient reason to the contrary.

(7) An insurance enterprise of a Contracting State shall be deemed to have a permanent establishment in the other Contracting State if it collects premiums in that other State or insures risks situated therein through an employee or through a representative who is not an agent of an independent status within the meaning of paragraph 6 of Article 5.

(8) Wenn

- a) eine in einem Vertragsstaat ansässige Person als Nutzungsberechtigter entweder unmittelbar oder über ein zwischengeschaltetes Treuhandvermögen oder mehrere solcher Vermögen Anspruch auf einen Teil der Gewinne eines Unternehmens hat, das im anderen Vertragsstaat von dem Treuhänder eines Treuhandvermögens betrieben wird, bei dem es sich nicht um ein für die Besteuerung wie eine Gesellschaft behandeltes Treuhandvermögen handelt, und
- b) der Treuhänder im Verhältnis zu dem Unternehmen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Artikels 5 eine Betriebsstätte im anderen Staat hätte,

gilt das von dem Treuhänder betriebene Unternehmen als ein Unternehmen, das von der im erstgenannten Vertragsstaat ansässigen Person im anderen Staat durch eine dort gelegene Betriebsstätte betrieben wird, und der erwähnte Teil der Unternehmensgewinne wird dieser Betriebsstätte zugerechnet.

(9) Gehören zu den Gewinnen Einkünfte, die in anderen Artikeln dieses Abkommens behandelt werden, so werden die Bestimmungen jener Artikel durch die Bestimmungen dieses Artikels nicht berührt.

Artikel 8**Seeschifffahrt und Luftfahrt**

(1) Gewinne, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus dem Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr bezieht, können nur in diesem Staat besteuert werden.

(2) Gewinne, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats aus der Benutzung, Instandhaltung oder Vermietung von Containern (einschließlich Trailerschiffen und ähnlichem Gerät für die Beförderung von Containern) bezieht, können nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, daß die Gewinne aus einem Vertrag bezogen werden, wonach der Container ausschließlich oder überwiegend im anderen Vertragsstaat benutzt wird. Wird der Container auf diese Weise benutzt, so können die Gewinne aus dem Vertrag in diesem Staat besteuert werden.

(3) Absatz 1 gilt auch für Gewinne aus der Beteiligung an einem Pool, einer Betriebsgemeinschaft oder einer internationalen Betriebsstelle.

Artikel 9**Verbundene Unternehmen****Wenn**

- a) ein Unternehmen eines Vertragsstaats unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens des anderen Vertragsstaats beteiligt ist oder
- b) dieselben Personen unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens eines Vertragsstaats und eines Unternehmens des anderen Vertragsstaats beteiligt sind

und in diesen Fällen die beiden Unternehmen in ihren kaufmännischen oder finanziellen Beziehungen an vereinbarte oder auferlegte Bedingungen gebunden sind, die von denen abweichen, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbaren würden, so dürfen die Gewinne, die eines der Unternehmen ohne diese Bedingungen erzielt hätte, wegen dieser Bedingungen aber nicht erzielt hat, den Gewinnen dieses Unternehmens zugerechnet und entsprechend besteuert werden.

Artikel 10**Dividenden**

(1) Dividenden, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt, können in dem Vertragsstaat, in dem die Dividenden

(8) Where:

- (a) a resident of a Contracting State is beneficially entitled, whether directly or through one or more interposed trust estates, to a share of the business profits of an enterprise carried on in the other Contracting State by the trustee of a trust estate other than a trust estate which is treated as a company for tax purposes; and
- (b) in relation to that enterprise, that trustee would, in accordance with the principles of Article 5, have a permanent establishment in that other State,

the enterprise carried on by the trustee shall be deemed to be a business carried on in that other State by that resident through a permanent establishment situated therein and that share of business profits shall be attributed to that permanent establishment.

(9) Where profits include items of income which are dealt with separately in other Articles of this Agreement, then the provisions of those Articles shall not be affected by the provisions of this Article.

Article 8**Shipping and Air Transport**

(1) Profits from the operation of ships or aircraft in international traffic derived by a resident of a Contracting State shall be taxable only in that State.

(2) Profits derived by an enterprise of a Contracting State from the use, maintenance or rental of containers (including trailers and related equipment for the transport of containers) shall be taxable only in that State except if the profits are derived from a contract under which the container is used wholly or mainly in the other Contracting State. If the container is so used, the profits from that contract may be taxed in that State.

(3) The provisions of paragraph 1 shall also apply to profits from the participation in a pool, a joint business or an international operating agency.

Article 9**Associated Enterprises****Where:**

- (a) an enterprise of a Contracting State participates directly or indirectly in the management, control or capital of an enterprise of the other Contracting State, or
- (b) the same persons participate directly or indirectly in the management, control or capital of an enterprise of a Contracting State and an enterprise of the other Contracting State,

and in either case conditions are made or imposed between the two enterprises in their commercial or financial relations which differ from those which would be made between independent enterprises, then any profits which would, but for those conditions, have accrued to one of the enterprises, but, by reason of those conditions, have not so accrued, may be included in the profits of that enterprise and taxed accordingly.

Article 10**Dividends**

(1) Dividends paid by a company which is a resident of a Contracting State to a resident of the other Contracting State may be taxed in the Contracting State of which the company paying the

zahlende Gesellschaft ansässig ist, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber 15 vom Hundert des Bruttobetrags der Dividenden nicht übersteigen, wenn der Empfänger der Dividenden der Nutzungsberechtigte ist.

Dieser Absatz berührt nicht die Besteuerung der Gesellschaft in bezug auf die Gewinne, aus denen die Dividenden gezahlt werden.

(2) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Dividenden“ bedeutet

- a) Dividenden auf Aktien einschließlich Einkünfte aus Aktien, Genußrechten oder Genußscheinen, Kuxen, Gründeranteilen oder anderen Rechten, ausgenommen Forderungen, mit Gewinnbeteiligung und
- b) sonstige Einkünfte, die nach dem Recht des Staates, in dem die ausschüttende Gesellschaft ansässig ist, den Einkünften aus Aktien steuerlich gleichgestellt sind, und für Zwecke der Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland Einkünfte eines stillen Gesellschafters aus seiner Beteiligung als stiller Gesellschafter und Ausschüttungen auf Anteilscheine an einem Investmentvermögen oder Investment-Trust oder für Zwecke der Besteuerung in Papua-Neuguinea spezifische Gewinne von Anteilseignern einer Gesellschaft.

(3) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte im anderen Vertragsstaat, in dem die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 beziehungsweise Artikel 14 anzuwenden.

(4) Bezieht eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft Gewinne oder Einkünfte aus dem anderen Vertragsstaat, so darf dieser andere Staat weder die von der Gesellschaft gezahlten Dividenden besteuern, es sei denn, daß diese Dividenden an eine im anderen Staat ansässige Person gezahlt werden oder daß die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu einer im anderen Staat gelegenen Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehört, noch Gewinne der Gesellschaft einer Steuer für nichtausgeschüttete Gewinne unterwerfen, selbst wenn die gezahlten Dividenden oder die nichtausgeschütteten Gewinne ganz oder teilweise aus im anderen Staat erzielten Gewinnen oder Einkünften bestehen.

Artikel 11

Zinsen

(1) Zinsen, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, können in dem Vertragsstaat, aus dem sie stammen, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber 10 vom Hundert des Bruttobetrags der Zinsen nicht übersteigen, wenn der Empfänger der Zinsen der Nutzungsberechtigte ist.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 gilt folgendes:

- a) Zinsen, die aus der Bundesrepublik Deutschland stammen und an die Regierung des Unabhängigen Staates Papua-Neuguinea gezahlt werden, sind von der deutschen Steuer befreit;
- b) Zinsen, die aus Papua-Neuguinea stammen und für einen Kredit gezahlt werden, der durch eine Hermes-Deckung verbürgt ist, oder die an die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, die Deutsche Bundesbank, die Kreditanstalt für Wiederaufbau oder die Deutsche Finanzierungsgesellschaft für Beteiligungen in Entwicklungsländern gezahlt werden, sind von der papua-neuguineischen Steuer befreit.

(3) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Zinsen“ bedeutet Einkünfte aus Forderungen jeder Art, auch wenn die Forderungen

dividends is a resident and according to the laws of that State, but the tax so charged shall not exceed 15 per cent of the gross amount of the dividends if the recipient is the beneficial owner of the dividends.

This paragraph shall not affect the taxation of the company in respect of the profits out of which the dividends are paid.

(2) The term "dividends" as used in this Article means

- (a) dividends on shares including income from shares, "jouissance" shares or "jouissance" rights, mining shares, founders' shares or other rights, not being debt-claims, participating in profits, and
- (b) other income which is subjected to the same taxation treatment as income from shares by the laws of the State of which the company making the distribution is a resident, and, for the purpose of taxation in the Federal Republic of Germany, income derived by a sleeping partner ("stiller Gesellschafter") from his participation as such and distributions on certificates of an investment fund or investment trust or for the purpose of taxation in Papua New Guinea specific gains derived by shareholders in a company.

(3) The provisions of paragraph 1 shall not apply if the beneficial owner of the dividends, being a resident of a Contracting State, carries on business in the other Contracting State of which the company paying the dividends is a resident, through a permanent establishment situated therein, or performs in that other State independent personal services from a fixed base situated therein, and the holding in respect of which the dividends are paid is effectively connected with such permanent establishment or fixed base. In such case the provisions of Article 7 or Article 14, as the case may be, shall apply.

(4) Where a company which is a resident of a Contracting State derives profits or income from the other Contracting State, that other State may not impose any tax on the dividends paid by the company, except insofar as such dividends are paid to a resident of that other State or insofar as the holding in respect of which the dividends are paid is effectively connected with a permanent establishment or a fixed base situated in that other State, nor subject the company's undistributed profits to a tax on the company's undistributed profits, even if the dividends paid or the undistributed profits consist wholly or partly of profits or income arising in such other State.

Article 11

Interest

(1) Interest arising in a Contracting State and paid to a resident of the other Contracting State may be taxed in the Contracting State in which it arises and according to the laws of that State, but the tax so charged shall not exceed 10 per cent of the gross amount of the interest if the recipient is the beneficial owner of the interest.

(2) Notwithstanding the provisions of paragraph 1,

- (a) interest arising in the Federal Republic of Germany and paid to the Government of the Independent State of Papua New Guinea shall be exempt from German tax;
- (b) interest arising in Papua New Guinea and paid in consideration of a loan guaranteed by Hermes Deckung or paid to the Government of the Federal Republic of Germany, the Deutsche Bundesbank, the Kreditanstalt fuer Wiederaufbau or the Deutsche Finanzierungsgesellschaft fuer Beteiligungen in Entwicklungsländern shall be exempt from Papua New Guinea tax.

(3) The term "interest" as used in this Article means income from indebtedness of every kind, whether or not secured by

gen durch Pfandrechte an Grundstücken gesichert oder mit einer Beteiligung am Gewinn des Schuldners ausgestattet sind, und insbesondere Einkünfte aus öffentlichen Anleihen und aus Obligationen einschließlich der damit verbundenen Aufgelder und der Gewinne aus Losanleihen. Zuschläge für verspätete Zahlung gelten nicht als Zinsen im Sinne dieses Artikels.

(4) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte im anderen Vertragsstaat, aus dem die Zinsen stammen, eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Forderung, für die die Zinsen gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 beziehungsweise Artikel 14 anzuwenden.

(5) Zinsen gelten dann als aus einem Vertragsstaat stammend, wenn der Schuldner dieser Staat selbst, eines seiner Länder, eine ihrer Gebietskörperschaften oder eine in diesem Staat ansässige Person ist. Hat aber der Schuldner der Zinsen, ohne Rücksicht darauf, ob er in einem Vertragsstaat ansässig ist oder nicht, in einem Vertragsstaat eine Betriebsstätte oder eine feste Einrichtung und ist die Forderung, für die die Zinsen gezahlt werden, für Zwecke der Betriebsstätte oder der festen Einrichtung begründet worden und trägt die Betriebsstätte oder die feste Einrichtung die Zinsen, so gelten die Zinsen als aus dem Staat stammend, in dem die Betriebsstätte oder die feste Einrichtung liegt.

(6) Bestehen zwischen dem Schuldner und dem Nutzungsberechtigten oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die Zinsen, gemessen an der zugrundeliegenden Forderung, den Betrag, den Schuldner und Nutzungsberechtigter ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf den letzteren Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht eines jeden Vertragsstaats und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

Artikel 12 Lizenzgebühren

(1) Lizenzgebühren und Vergütungen für technische Dienstleistungen, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, können in dem Vertragsstaat, aus dem sie stammen, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber 10 vom Hundert des Bruttobetrag der Lizenzgebühren oder Vergütungen für technische Dienstleistungen nicht übersteigen, wenn der Empfänger der Lizenzgebühren oder der Vergütungen für technische Dienstleistungen der Nutzungsberechtigte ist.

Nach Wahl des Empfängers kann, wenn der Empfänger keine verbundene Person ist, die Steuer so berechnet werden, als würden die Lizenzgebühren oder Vergütungen für technische Dienstleistungen nach Artikel 7 besteuert.

(2) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Lizenzgebühren“ bedeutet Vergütungen oder Gutschriften jeder Art, die für die Benutzung oder für das Recht auf Benutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken, einschließlich kinematographischer Filme, von Patenten, Warenzeichen, Mustern oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren oder für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Ausrüstungen oder für die Mitteilung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen gezahlt werden, einschließlich Vergütungen oder Gutschriften für den vollständigen oder teilweisen Verzicht auf die Benutzung von in diesem Absatz genannten Vermögenswerten oder Rechten.

(3) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Vergütungen für technische Dienstleistungen“ bedeutet Vergütungen jeder Art, soweit sie nicht an Arbeitnehmer des Schuldners der Vergütungen

mortgage and whether or not carrying a right to participate in the debtor's profits, and in particular, income from government securities and income from bonds or debentures, including premiums and prizes attaching to such securities, bonds or debentures. Penalty charges for late payment shall not be regarded as interest for the purpose of this Article.

(4) The provisions of paragraphs 1 and 2 shall not apply if the beneficial owner of the interest, being a resident of a Contracting State, carries on business in the other Contracting State in which the interest arises, through a permanent establishment situated therein, or performs in that other State independent personal services from a fixed base situated therein, and the indebtedness in respect of which the interest is paid is effectively connected with such permanent establishment or fixed base. In such case the provisions of Article 7 or Article 14, as the case may be, shall apply.

(5) Interest shall be deemed to arise in a Contracting State when the payer is that State itself, a Land, a political subdivision, a local authority or a resident of that State. Where, however, the person paying the interest, whether he is a resident of a Contracting State or not, has in a Contracting State a permanent establishment or a fixed base in connection with which the indebtedness on which the interest is paid was incurred, and such interest is borne by such permanent establishment or fixed base, then such interest shall be deemed to arise in the State in which the permanent establishment or fixed base is situated.

(6) Where, by reason of a special relationship between the payer and the beneficial owner or between both of them and some other person, the amount of the interest, having regard to the indebtedness for which it is paid, exceeds the amount which would have been agreed upon by the payer and the beneficial owner in the absence of such relationship, the provisions of this Article shall apply only to the last-mentioned amount. In such case, the excess part of the payments shall remain taxable according to the laws of each Contracting State, due regard being had to the other provisions of this Agreement.

Article 12 Royalties

(1) Royalties and fees for technical services arising in a Contracting State and paid to a resident of the other Contracting State may be taxed in the Contracting State in which they arise and according to the laws of that State, but the tax so charged shall not exceed 10 per cent of the gross amount of the royalties or the fees for technical services if the recipient is the beneficial owner of the royalties or the fees for technical services.

At the option of the recipient, where the recipient is not an associated person, tax may be calculated as if those royalties or fees for technical services were taxable in accordance with Article 7 of this Agreement.

(2) The term "royalties" as used in this Article means payments or credits of any kind received as a consideration for the use of, or the right to use, any copyright of literary, artistic or scientific work including cinematograph films, any patent, trade mark, design or model, plan, secret formula or process, or for the use of, or the right to use, industrial, commercial, or scientific equipment, or for information concerning industrial, commercial or scientific experience including payments or credits received for the total or partial forbearance in respect of the use of any property or right referred to in this paragraph.

(3) The term "fees for technical services" as used in this Article means payments of any kind to any person, other than payments to an employee of the person making the payments, in considera-

gen gezahlt werden, für Leistungen auf dem Gebiet der Geschäftsführung, Technik oder Beratung, die in dem Vertragsstaat erbracht werden, in dem der Schuldner ansässig ist.

(4) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte im anderen Vertragsstaat, aus dem die Lizenzgebühren oder Vergütungen für technische Dienstleistungen stammen, eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Rechte oder Vermögenswerte, für die die Lizenzgebühren oder Vergütungen für technische Dienstleistungen gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehören. In diesem Fall ist Artikel 7 beziehungsweise Artikel 14 anzuwenden.

(5) Lizenzgebühren und Vergütungen für technische Dienstleistungen gelten dann als aus einem Vertragsstaat stammend, wenn der Schuldner dieser Staat selbst, eines seiner Länder oder eine ihrer Gebietskörperschaften oder eine in diesem Staat ansässige Person ist. Hat aber der Schuldner der Lizenzgebühren oder Vergütungen für technische Dienstleistungen, ohne Rücksicht darauf, ob er in einem Vertragsstaat ansässig ist oder nicht, in einem Vertragsstaat eine Betriebsstätte oder eine feste Einrichtung und ist die Verpflichtung zur Zahlung der Lizenzgebühren oder Vergütungen für technische Dienstleistungen für Zwecke der Betriebsstätte oder der festen Einrichtung eingegangen worden und trägt die Betriebsstätte oder die feste Einrichtung die Lizenzgebühren oder Vergütungen für technische Dienstleistungen, so gelten die Lizenzgebühren oder Vergütungen für technische Dienstleistungen als aus dem Vertragsstaat stammend, in dem die Betriebsstätte oder die feste Einrichtung liegt.

(6) Bestehen zwischen dem Schuldner und dem Nutzungsberechtigten oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die Lizenzgebühren oder Vergütungen für technische Dienstleistungen den Betrag, den Schuldner und Nutzungsberechtigter ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf den letzteren Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht eines jeden Vertragsstaats und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

Artikel 13

Gewinne aus der Veräußerung von Vermögen

(1) Gewinne, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens bezieht, das im anderen Vertragsstaat liegt, können im anderen Staat besteuert werden.

(2) Gewinne aus der Veräußerung beweglichen Vermögens, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte ist, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats im anderen Vertragsstaat hat, oder das zu einer festen Einrichtung gehört, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person für die Ausübung einer selbständigen Arbeit im anderen Vertragsstaat zur Verfügung steht, einschließlich derartiger Gewinne, die bei der Veräußerung einer solchen Betriebsstätte (allein oder mit dem übrigen Unternehmen) oder einer solchen festen Einrichtung erzielt werden, können im anderen Staat besteuert werden.

(3) Gewinne, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus der Veräußerung von Luftfahrzeugen, die im internationalen Verkehr betrieben werden, oder von beweglichem Vermögen, das dem Betrieb dieser Luftfahrzeuge dient, bezieht, können nur in diesem Staat besteuert werden.

(4) Gewinne, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus der Veräußerung von Anteilen an einer Gesellschaft, deren Vermögen ganz oder überwiegend aus im anderen Vertragsstaat gelegenen unbeweglichem Vermögen besteht, können im anderen Staat besteuert werden.

(5) Gewinne aus der Veräußerung des in den Absätzen 1 bis 4 nicht genannten Vermögens können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Veräußerer ansässig ist.

tion for any services of a managerial, technical or consultancy nature rendered in the Contracting State of which the payer is a resident.

(4) The provisions of paragraph 1 shall not apply if the beneficial owner of the royalties or fees for technical services, being a resident of a Contracting State, carries on business in the other Contracting State in which the royalties or fees for technical services arise, through a permanent establishment situated therein, or performs in that other State independent personal services from a fixed base situated therein, and the right or property in respect of which the royalties or fees for technical services are paid is effectively connected with such permanent establishment or fixed base. In such case the provisions of Article 7 or Article 14, as the case may be, shall apply.

(5) Royalties and fees for technical services shall be deemed to arise in a Contracting State when the payer is that State itself, a Land, a political subdivision, a local authority or a resident of that State. Where, however, the person paying the royalties or fees for technical services, whether he is a resident of a Contracting State or not, has in a Contracting State a permanent establishment or fixed base in connection with which the liability to pay the royalties or fees for technical services was incurred, and such royalties or fees for technical services are borne by such permanent establishment or fixed base, then such royalties or fees for technical services shall be deemed to arise in the Contracting State in which the permanent establishment or fixed base is situated.

(6) Where, by reason of a special relationship between the payer and the beneficial owner or between both of them and some other person, the amount of the royalties or fees for technical services paid exceeds the amount which would have been agreed upon by the payer and the beneficial owner in the absence of such relationship, the provisions of this Article shall apply only to the last-mentioned amount. In such case, the excess part of the payments shall remain taxable according to the laws of each Contracting State, due regard being had to the other provisions of this Agreement.

Article 13

Capital Gains

(1) Gains derived by a resident of a Contracting State from the alienation of real property situated in the other Contracting State may be taxed in that other State.

(2) Gains from the alienation of movable property forming part of the business property of a permanent establishment which an enterprise of a Contracting State has in the other Contracting State or of movable property pertaining to a fixed base available to a resident of a Contracting State in the other Contracting State for the purpose of performing independent personal services, including such gains from the alienation of such a permanent establishment (alone or with the whole enterprise) or of such fixed base, may be taxed in that other State.

(3) Gains derived by a resident of a Contracting State from the alienation of aircraft operated in international traffic or movable property pertaining to the operation of such aircraft shall be taxable only in that State.

(4) Gains derived by a resident of a Contracting State from the alienation of shares in a company, the assets of which consist wholly or principally of real property situated in the other Contracting State, may be taxed in that other State.

(5) Gains from the alienation of any property other than that referred to in paragraphs 1 to 4 shall be taxable only in the Contracting State of which the alienator is a resident.

Artikel 14**Selbständige Arbeit**

(1) Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus einem freien Beruf oder aus sonstiger selbständiger Tätigkeit bezieht, können nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, daß der Person im anderen Vertragsstaat für die Ausübung ihrer Tätigkeit gewöhnlich eine feste Einrichtung zur Verfügung steht oder daß die Person sich im anderen Staat insgesamt länger als 183 Tage während des betreffenden Steuerjahrs aufhält. Steht ihr eine solche feste Einrichtung zur Verfügung oder bleibt sie während des oben genannten Zeitraums im anderen Staat, so können die Einkünfte im anderen Staat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser festen Einrichtung zugerechnet werden können oder während des oben genannten Zeitraums im anderen Staat bezogen werden.

(2) Der Ausdruck „freier Beruf“ umfaßt insbesondere die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, literarische, künstlerische, erzieherische oder unterrichtende Tätigkeit sowie die selbständige Tätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte, Ingenieure, Architekten, Zahnärzte und Buchsachverständigen.

Artikel 15**Unselbständige Arbeit**

(1) Vorbehaltlich der Artikel 16, 18 und 19 können Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, einschließlich Sondervergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unselbständiger Arbeit bezieht, im anderen Vertragsstaat nur besteuert werden, wenn die Arbeit dort ausgeübt wird.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 können Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person für eine im anderen Vertragsstaat ausgeübte unselbständige Arbeit bezieht, nur im erstgenannten Staat besteuert werden, wenn

- a) der Empfänger sich im anderen Staat insgesamt nicht länger als 183 Tage während des betreffenden Steuerjahrs aufhält und
- b) die Vergütungen von einem Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber gezahlt werden, der nicht im anderen Staat ansässig ist, und
- c) die Vergütungen nicht von einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung getragen werden, die der Arbeitgeber im anderen Staat hat, und
- d) die Vergütungen im erstgenannten Staat der Steuer unterliegen oder bei Anwendung dieses Artikels unterliegen werden.

(3) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels können Vergütungen für unselbständige Arbeit, die an Bord eines Seeschiffs oder Luftfahrzeugs, das im internationalen Verkehr von einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird, in diesem Staat besteuert werden.

Artikel 16**Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen**

Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsvergütungen und ähnliche Zahlungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Aufsichts- oder Verwaltungsrats einer Gesellschaft bezieht, die im anderen Vertragsstaat ansässig ist, können im anderen Staat besteuert werden.

Artikel 17**Künstler und Sportler**

(1) Ungeachtet der Artikel 7, 14 und 15 können Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person als Künstler, wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- und Fernsehkünstler sowie Musiker, oder als Sportler aus ihrer im anderen Vertragsstaat persönlich ausgeübten Tätigkeit bezieht, im anderen Staat besteuert werden.

Article 14**Independent Personal Services**

(1) Income derived by a resident of a Contracting State in respect of professional services or other activities of an independent character shall be taxable only in that State unless he has a fixed base regularly available to him in the other Contracting State for the purpose of performing his activities or he is present in that other State for a period or periods exceeding in the aggregate 183 days in the fiscal year concerned. If he has such a fixed base or remains in that other State for the aforesaid period or periods, the income may be taxed in that other State but only so much of it as is attributable to that fixed base or is derived in that other State during the aforesaid period or periods.

(2) The term "professional services" includes especially independent scientific, literary, artistic, educational or teaching activities as well as the independent activities of physicians, lawyers, engineers, architects, dentists and accountants.

Article 15**Dependent Personal Services**

(1) Subject to the provisions of Articles 16, 18 and 19, salaries, wages and other similar remuneration, including gratuities, derived by a resident of a Contracting State in respect of an employment shall be taxable in the other Contracting State only if the employment is exercised there.

(2) Notwithstanding the provisions of paragraph 1, remuneration derived by a resident of a Contracting State in respect of an employment exercised in the other Contracting State shall be taxable only in the first-mentioned State if:

- (a) the recipient is present in the other State for a period or periods not exceeding in the aggregate 183 days in the fiscal year concerned, and
- (b) the remuneration is paid by, or on behalf of, an employer who is not a resident of the other State, and
- (c) the remuneration is not borne by a permanent establishment or a fixed base which the employer has in the other State, and
- (d) the remuneration is, or upon the application of this Article will be, subject to tax in the first-mentioned State.

(3) Notwithstanding the preceding provisions of this Article, remuneration in respect of an employment exercised aboard a ship or aircraft operated in international traffic by a resident of one of the Contracting States may be taxed in that State.

Article 16**Directors' Fees**

Directors' fees and similar payments derived by a resident of a Contracting State in his capacity as a member of the board of directors of a company which is a resident of the other Contracting State may be taxed in that other State.

Article 17**Artistes and Athletes**

(1) Notwithstanding the provisions of Articles 7, 14 and 15, income derived by a resident of a Contracting State as an entertainer, such as a theatre, motion picture, radio or television artiste, or a musician, or as an athlete, from his personal activities as such exercised in the other Contracting State, may be taxed in that other State.

(2) Fließen Einkünfte aus einer von einem Künstler oder Sportler in dieser Eigenschaft persönlich ausgeübten Tätigkeit nicht dem Künstler oder Sportler selbst, sondern einer anderen Person zu, so können diese Einkünfte ungeachtet der Artikel 7, 14 und 15 in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Künstler oder Sportler seine Tätigkeit ausübt.

(3) Diese Einkünfte werden jedoch in dem in Absatz 1 genannten Staat nicht besteuert, wenn die Tätigkeit bei einem Aufenthalt in diesem Staat durch eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person ausgeübt wird, und der Aufenthalt unmittelbar oder mittelbar von dem anderen Staat, einem seiner Länder oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder von einer im anderen Staat als gemeinnützig anerkannten Einrichtung finanziert wird.

Artikel 18

Ruhegehälter

(1) Vorbehaltlich des Artikels 19 Absatz 2 können Ruhegehälter, ähnliche Vergütungen für frühere unselbständige Arbeit und Renten, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person gezahlt werden, nur in diesem Staat besteuert werden.

(2) Der Ausdruck „Rente“ bedeutet einen bestimmten Betrag, der regelmäßig zu festgesetzten Zeitpunkten auf Lebenszeit oder während eines bestimmten oder bestimmbaren Zeitabschnitts auf Grund einer Verpflichtung zu zahlen ist, die diese Zahlungen als Gegenleistung für in Geld oder Geldeswert bewirkte angemessene Leistungen vorsieht.

Artikel 19

Öffentlicher Dienst

(1) Vergütungen, einschließlich Ruhegehälter, die von einem Vertragsstaat, einem seiner Länder oder einer ihrer Gebietskörperschaften an eine natürliche Person für die diesem Staat, dem Land oder der Gebietskörperschaft geleisteten Dienste gezahlt werden, können nur in diesem Staat besteuert werden.

Diese Vergütungen können jedoch nur im anderen Vertragsstaat besteuert werden, wenn die Dienste in diesem Staat geleistet werden und die natürliche Person in diesem Staat ansässig ist, ohne Staatsangehöriger des ersten genannten Staates zu sein.

(2) Auf Vergütungen und Ruhegehälter für Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit einer gewerblichen Tätigkeit eines Vertragsstaats, eines seiner Länder oder einer ihrer Gebietskörperschaften erbracht werden, sind die Artikel 15, 16, 17 und 18 anzuwenden.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für Vergütungen, die im Rahmen eines Entwicklungshilfeprogramms eines Vertragsstaats, eines seiner Länder oder einer ihrer Gebietskörperschaften aus Mitteln, die ausschließlich von diesem Staat, dem Land oder der Gebietskörperschaft bereitgestellt werden, an Fachkräfte oder freiwillige Helfer gezahlt werden, die in den anderen Vertragsstaat mit dessen Zustimmung entsandt worden sind.

Artikel 20

Studenten

Zahlungen, die ein Student, der in einem der Vertragsstaaten ansässig ist oder dort unmittelbar vor der Einreise in den anderen Vertragsstaat ansässig war und der sich vorübergehend im anderen Staat ausschließlich zum Studium aufhält, für seinen Unterhalt oder für sein Studium aus Quellen außerhalb des anderen Staates erhält, sind im anderen Staat von der Steuer befreit.

Artikel 21

Andere Einkünfte

(1) Einkünfte einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person, die in den vorstehenden Artikeln nicht behandelt wurden, können ohne Rücksicht auf ihre Herkunft nur in diesem Staat besteuert werden.

(2) Where income in respect of personal activities exercised by an entertainer or an athlete in his capacity as such accrues not to the entertainer or athlete himself but to another person, that income may, notwithstanding the provisions of Articles 7, 14 and 15, be taxed in the Contracting State in which the activities of the entertainer or athlete are exercised.

(3) However, such income shall not be taxed in the State mentioned in paragraph 1 if the underlying activities are exercised during a visit to that State by a resident of the other Contracting State and where such visit is financed directly or indirectly by that other State, a Land, a political subdivision or a local authority thereof or by an organisation which in that other State is recognized as a charitable organisation.

Article 18

Pensions

(1) Subject to the provisions of paragraph 2 of Article 19, pensions, other similar remuneration in consideration of past employment and annuities paid to a resident of a Contracting State shall be taxable only in that State.

(2) The term "annuity" means a stated sum payable periodically at stated times during life or during a specified or ascertainable period of time under an obligation to make the payments in return for adequate and full consideration in money or money's worth.

Article 19

Government Service

(1) Remuneration including pensions paid by a Contracting State, a Land, a political subdivision or a local authority thereof to an individual in respect of services rendered to that State, Land, subdivision or authority shall be taxable only in that State.

However, such remuneration shall be taxable only in the other Contracting State if the services are rendered in that State, if the individual is a resident of that State and not a national of the first-mentioned State.

(2) The provisions of Articles 15, 16, 17 and 18 shall apply to remuneration and pensions in respect of services rendered in connection with a business carried on by a Contracting State, a Land, a political subdivision or a local authority thereof.

(3) The provisions of paragraph 1 shall likewise apply in respect of remuneration paid, under a development assistance programme of a Contracting State, a Land, a political subdivision or a local authority thereof, out of funds exclusively supplied by that State, Land, political subdivision or local authority, to a specialist or volunteer seconded to the other Contracting State with the consent of that other State.

Article 20

Students

Where a student, who is a resident of one of the Contracting States or who was a resident of that State immediately before visiting the other Contracting State and who is temporarily present in that other State solely for the purpose of his education, receives payments from sources outside that other State for the purpose of his maintenance or education, those payments shall be exempt from tax in that other State.

Article 21

Other Income

(1) Items of income of a resident of a Contracting State, wherever arising, not dealt with in the foregoing Articles of this Agreement shall be taxable only in that State.

(2) Absatz 1 ist auf andere Einkünfte als solche aus unbeweglichem Vermögen nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Empfänger im anderen Vertragsstaat eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Rechte oder Vermögenswerte, für die die Einkünfte gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehören. In diesem Fall ist Artikel 7 beziehungsweise Artikel 14 anzuwenden.

Artikel 22

Vermögen

(1) Unbewegliches Vermögen, das einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person gehört und im anderen Vertragsstaat liegt, kann im anderen Staat besteuert werden.

(2) Bewegliches Vermögen, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte ist, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats im anderen Vertragsstaat hat, oder das zu einer festen Einrichtung gehört, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person für die Ausübung einer selbständigen Arbeit im anderen Vertragsstaat zur Verfügung steht, kann im anderen Staat besteuert werden.

(3) Seeschiffe und Luftfahrzeuge, die von einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person im internationalen Verkehr betrieben werden, und bewegliches Vermögen, das dem Betrieb dieser Schiffe oder Luftfahrzeuge dient, können nur in diesem Staat besteuert werden.

(4) Alle anderen Vermögensteile einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person können nur in diesem Staat besteuert werden.

Artikel 23

Vermeidung der Doppelbesteuerung

(1) Bei einer in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Person wird die Steuer wie folgt festgesetzt:

- a) Soweit keine Anrechnung ausländischer Steuern nach Buchstabe b erfolgt, werden von der deutschen Steuer die Einkünfte aus Papua-Neuguinea sowie die in Papua-Neuguinea gelegenen Vermögenswerte befreit, die nach diesem Abkommen in Papua-Neuguinea besteuert werden können. Die Bundesrepublik Deutschland behält aber das Recht, die so befreiten Einkünfte und Vermögenswerte bei der Festsetzung des Steuersatzes zu berücksichtigen.

Bei Dividenden gilt die Befreiung nur für die Dividenden, die an eine in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Gesellschaft (jedoch nicht an eine Personengesellschaft) von einer in Papua-Neuguinea ansässigen Gesellschaft gezahlt werden, deren Kapital zu mindestens 10 vom Hundert unmittelbar der deutschen Gesellschaft gehört.

Von den Steuern vom Vermögen werden Beteiligungen befreit, deren Dividenden nach dem vorhergehenden Satz befreit sind oder bei Zahlung befreit wären.

- b) Auf die von den nachstehenden Einkünften aus Papua-Neuguinea und den nachstehenden, in Papua-Neuguinea gelegenen Vermögenswerten zu erhebende deutsche Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Vermögensteuer wird unter Beachtung der Vorschriften des deutschen Steuerrechts über die Anrechnung ausländischer Steuern die papua-neuguineische Steuer angerechnet, die nach papua-neuguineischem Recht und in Übereinstimmung mit diesem Abkommen gezahlt worden ist für
- aa) Dividenden, die nicht unter Buchstabe a fallen;
 - bb) Zinsen;
 - cc) Lizenzgebühren und Vergütungen für technische Dienstleistungen;

(2) The provisions of paragraph 1 shall not apply to income, other than income from immovable property, if the recipient of such income, being a resident of a Contracting State, carries on business in the other Contracting State through a permanent establishment situated therein, or performs in that other State independent personal services from a fixed base situated therein, and the right or property in respect of which the income is paid is effectively connected with such permanent establishment or fixed base. In such case the provisions of Article 7 or Article 14, as the case may be, shall apply.

Article 22

Capital

(1) Capital represented by real property, owned by a resident of a Contracting State and situated in the other Contracting State, may be taxed in that other State.

(2) Capital represented by movable property forming part of the business property of a permanent establishment which an enterprise of a Contracting State has in the other Contracting State or by movable property pertaining to a fixed base available to a resident of a Contracting State in the other Contracting State for the purpose of performing independent personal services, may be taxed in that other State.

(3) Ships and aircraft operated in international traffic by a resident of a Contracting State and movable property pertaining to the operation of such ships or aircraft shall be taxable only in that State.

(4) All other elements of capital of a resident of a Contracting State shall be taxable only in that State.

Article 23

Relief from Double Taxation

(1) Tax shall be determined in the case of a resident of the Federal Republic of Germany as follows:

- (a) Unless foreign tax credit is to be allowed under sub-paragraph (b), there shall be exempted from German tax any item of income arising in Papua New Guinea and any item of capital situated within Papua New Guinea, which, according to this Agreement, may be taxed in Papua New Guinea. The Federal Republic of Germany, however, retains the right to take into account in the determination of its rate of tax the items of income and capital so exempted.

In case of dividends exemption shall apply only to such dividends as are paid to a company (not including partnerships) being a resident of the Federal Republic of Germany by a company being a resident of Papua New Guinea at least 10 per cent of the capital of which is owned directly by the German company.

There shall be exempted from taxes on capital any shareholding the dividends of which are exempted or, if paid, would be exempted, according to the immediately foregoing sentence.

- (b) Subject to the provisions of German tax law regarding credit for foreign tax, there shall be allowed as a credit against German income, corporation and capital tax payable in respect of the following items of income arising in Papua New Guinea and the items of capital situated there the Papua New Guinea tax paid under the laws of Papua New Guinea and in accordance with this Agreement on:

- (aa) dividends not dealt with in sub-paragraph (a);
- (bb) interest;
- (cc) royalties and fees for technical services;

- dd) Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsvergütungen;
- ee) Einkünfte von Künstlern und Sportlern;
- ff) unbewegliches Vermögen und Einkünfte daraus.

Dies gilt nicht, wenn das unbewegliche Vermögen zu einer in Artikel 7 erwähnten und in Papua-Neuguinea gelegenen Betriebsstätte oder zu einer in Artikel 14 erwähnten und in Papua-Neuguinea gelegenen festen Einrichtung tatsächlich gehört, es sei denn, daß Buchstabe d die Anwendung von Buchstabe a auf die Gewinne der Betriebsstätte ausschließt.

- c) Für Zwecke der Anrechnung nach Buchstabe b Doppelbuchstaben aa und bb wird davon ausgegangen, daß die papua-neuguineische Steuer unbeschadet der tatsächlich gezahlten Steuer 17 vom Hundert des Bruttobetrags bei Dividenden und 5 vom Hundert des Bruttobetrags bei Zinsen beträgt, wenn der Satz der papua-neuguineischen Steuer nach innerstaatlichem Recht gesenkt worden ist.
- d) Ungeachtet des Buchstabens a werden Einkünfte, die in den Artikeln 7 und 10 behandelt sind, und Gewinne aus der Veräußerung des Betriebsvermögens einer Betriebsstätte sowie die diesen Einkünften zugrundeliegenden Vermögenswerte nur dann von der deutschen Steuer befreit, wenn die in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Person nachweisen kann, daß die Einnahmen der Betriebsstätte oder Gesellschaft ausschließlich oder fast ausschließlich aus einer aktiven Geschäftstätigkeit stammen.

Bei Einkünften, die in Artikel 10 behandelt sind, und den diesen Einkünften zugrundeliegenden Vermögenswerten gilt die Befreiung auch dann, wenn die Dividenden aus Beteiligungen an anderen in Papua-Neuguinea ansässigen Gesellschaften stammen, die eine aktive Geschäftstätigkeit ausüben und an denen die zuletzt ausschüttende Gesellschaft mit 25 vom Hundert oder mehr beteiligt ist.

Als aktive Geschäftstätigkeit gelten: Herstellung oder Verkauf von Gütern oder Waren, technische Beratung oder technische Dienstleistung oder Bank- oder Versicherungsgeschäfte in Papua-Neuguinea.

Wird dies nicht nachgewiesen, so findet lediglich das Anrechnungsverfahren nach Buchstabe b Anwendung, sofern nicht die fiktive Anrechnung nach Buchstabe c gilt.

- (2) Bei einer in Papua-Neuguinea ansässigen Person wird die Steuer wie folgt festgesetzt:

Im Rahmen der jeweils geltenden papua-neuguineischen Rechtsvorschriften über die Anrechnung der außerhalb Papua-Neuguineas gezahlten Steuer auf die papua-neuguineische Steuer (wobei das tragende Prinzip dieser Regelung unberührt bleibt) wird die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und in Übereinstimmung mit diesem Abkommen unmittelbar oder im Abzugsweg auf diejenigen Einkünfte gezahlte Steuer, welche eine im Sinne der papua-neuguineischen Rechtsvorschriften über die papua-neuguineische Steuer in Papua-Neuguinea ansässige Person aus Quellen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bezieht (bei Dividenden jedoch nicht die Steuer von dem Gewinn, aus dem die Dividenden gezahlt worden sind), auf die von diesen Einkünften zu zahlende papua-neuguineische Steuer angerechnet.

Artikel 24

Gleichbehandlung

- (1) Staatsangehörige eines Vertragsstaats dürfen im anderen Vertragsstaat keiner Besteuerung oder damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen Staatsangehörige des anderen Staates unter gleichen Verhältnissen unterworfen sind oder unterworfen werden können. Diese Bestimmung gilt ungeachtet des Artikels 1 auch für Personen, die in keinem Vertragsstaat ansässig sind.

- (dd) directors' fees;
- (ee) income of artistes and athletes;
- (ff) real property and income therefrom.

This shall not apply if the real property is effectively connected with a permanent establishment referred to in Article 7 and situated in Papua New Guinea or with a fixed base referred to in Article 14 and situated in Papua New Guinea, unless the provisions of sub-paragraph (d) preclude the application of the provisions of sub-paragraph (a) to the profits of the permanent establishment.

- (c) For the purpose of credit referred to in letters (aa) and (bb) of sub-paragraph (b) the Papua New Guinea tax shall be deemed to be 17 per cent of the gross amount in case of dividends and 5 per cent of the gross amount in case of interest, if the Papua New Guinea tax is reduced to a lower rate according to domestic law, irrespective of the amount of tax actually paid.
- (d) Notwithstanding the provisions of sub-paragraph (a), items of income dealt with in Articles 7 and 10 and gains derived from the alienation of the business property of a permanent establishment as well as the items of capital underlying such income shall be exempted from German tax only if the resident of the Federal Republic of Germany can prove that the receipts of the permanent establishment or company are derived exclusively or almost exclusively from active operations.

In the case of items of income dealt with in Article 10 and the items of capital underlying such income the exemption shall apply even when the dividends are derived from holdings in other companies being residents of Papua New Guinea which carry on active operations and in which the company which last made a distribution has a holding of 25 per cent or more.

Active operations are the following: producing or selling goods or merchandise, giving technical advice or rendering engineering services, or doing banking or insurance business, within Papua New Guinea.

If this is not proved, only the credit procedure as per sub-paragraph (b) shall apply, except for the fictitious credit as per sub-paragraph (c).

- (2) Tax shall be determined in the case of a resident of Papua New Guinea as follows:

Subject to the provisions of the law of Papua New Guinea from time to time in force which relate to the allowance of a credit against Papua New Guinea tax of tax paid in a country outside Papua New Guinea (which shall not affect the general principle hereof), tax paid under the law of the Federal Republic of Germany and in accordance with this Agreement, whether directly or by deduction, in respect of income derived by a person who is a resident of Papua New Guinea for the purposes of the law of Papua New Guinea relating to Papua New Guinea tax from sources in the Federal Republic of Germany (not including, in the case of a dividend, tax paid in respect of the profits out of which the dividend is paid) shall be allowed as a credit against Papua New Guinea tax payable in respect of that income.

Article 24

Non-discrimination

- (1) Nationals of a Contracting State shall not be subjected in the other Contracting State to any taxation or any requirement connected therewith which is other or more burdensome than the taxation and connected requirements to which nationals of that other State in the same circumstances are or may be subjected. This provision shall, notwithstanding the provisions of Article 1, also apply to persons who are not residents of one or both of the Contracting States.

(2) Die Besteuerung einer Betriebsstätte, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats im anderen Vertragsstaat hat, darf im anderen Staat nicht ungünstiger sein als die Besteuerung von Unternehmen des anderen Staates, die die gleiche Tätigkeit ausüben. Diese Bestimmung ist nicht so auszulegen, als verpflichte sie einen Vertragsstaat, den im anderen Vertragsstaat ansässigen Personen Steuerfreibeträge, -vergünstigungen und -ermäßigungen zu gewähren, die er nur seinen ansässigen Personen gewährt.

(3) Sofern nicht Artikel 9, Artikel 11 Absatz 6 oder Artikel 12 Absatz 6 anzuwenden ist, sind Zinsen, Lizenzgebühren, Vergütungen für technische Dienstleistungen und andere Entgelte, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt, bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Gewinne dieses Unternehmens unter den gleichen Bedingungen wie Zahlungen an eine im erstgenannten Staat ansässige Person zum Abzug zuzulassen. Dementsprechend sind Schulden, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats gegenüber einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person hat, bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Vermögens dieses Unternehmens unter den gleichen Bedingungen wie Schulden gegenüber einer im erstgenannten Staat ansässigen Person zum Abzug zuzulassen.

(4) Unternehmen eines Vertragsstaats, deren Kapital ganz oder teilweise unmittelbar oder mittelbar einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person oder mehreren solchen Personen gehört oder ihrer Kontrolle unterliegt, dürfen im erstgenannten Staat keiner Besteuerung oder damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen andere ähnliche Unternehmen des erstgenannten Staates unterworfen sind oder unterworfen werden können.

Artikel 25

Verständigungsverfahren

(1) Ist eine Person der Auffassung, daß Maßnahmen eines Vertragsstaats oder beider Vertragsstaaten für sie zu einer Besteuerung führen oder führen werden, die diesem Abkommen nicht entspricht, so kann sie unbeschadet der nach dem innerstaatlichen Recht dieser Staaten vorgesehenen Rechtsmittel ihren Fall der zuständigen Behörde des Vertragsstaats, in dem sie ansässig ist, oder, sofern ihr Fall von Artikel 24 Absatz 1 erfaßt wird, der zuständigen Behörde des Vertragsstaats unterbreiten, dessen Staatsangehöriger sie ist. Der Fall muß innerhalb von drei Jahren nach der ersten Mitteilung der Maßnahme unterbreitet werden, die zu einer diesem Abkommen nicht entsprechenden Besteuerung führt.

(2) Hält die zuständige Behörde die Einwendung für begründet und ist sie selbst nicht in der Lage, eine befriedigende Lösung herbeizuführen, so wird sie sich bemühen, den Fall durch Verständigung mit der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaats so zu regeln, daß eine dem Abkommen nicht entsprechende Besteuerung vermieden wird. Die Verständigungsregelung ist ungeachtet der Fristen des innerstaatlichen Rechts der Vertragsstaaten durchzuführen.

(3) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten werden sich bemühen, Schwierigkeiten oder Zweifel, die bei der Auslegung oder Anwendung des Abkommens entstehen, in gegenseitigem Einvernehmen zu beseitigen. Sie können auch gemeinsam darüber beraten, wie eine Doppelbesteuerung in Fällen vermieden werden kann, die im Abkommen nicht behandelt sind.

(4) Die Bestimmungen dieses Abkommens über die Ermäßigung der Steuern vom Einkommen oder die Befreiung von diesen Steuern in dem Vertragsstaat, aus dem das Einkommen stammt, werden in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften dieses Staates und nach den von den zuständigen Behörden beider Vertragsstaaten zu vereinbarenden Verfahren angewendet.

(5) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können zur Herbeiführung einer Einigung im Sinne der vorstehenden Absätze unmittelbar miteinander verkehren.

(2) The taxation on a permanent establishment which an enterprise of a Contracting State has in the other Contracting State shall not be less favourably levied in that other State than the taxation levied on enterprises of that other State carrying on the same activities. This provision shall not be construed as obliging a Contracting State to grant to residents of the other Contracting State any personal allowances, reliefs and reductions for taxation purposes which it grants only to its own residents.

(3) Except where the provisions of Article 9, paragraph 6 of Article 11, or paragraph 6 of Article 12, apply, interest, royalties, fees for technical services and other disbursements paid by an enterprise of a Contracting State to a resident of the other Contracting State shall, for the purpose of determining the taxable profits of such enterprise, be deductible under the same conditions as if they had been paid to a resident of the first-mentioned State. Similarly, any debts of an enterprise of a Contracting State to a resident of the other Contracting State shall, for the purpose of determining the taxable capital of such enterprise, be deductible under the same conditions as if they had been contracted to a resident of the first-mentioned State.

(4) Enterprises of a Contracting State, the capital of which is wholly or partly owned or controlled, directly or indirectly, by one or more residents of the other Contracting State, shall not be subjected in the first-mentioned State to any taxation or any requirement connected therewith which is other or more burdensome than the taxation and connected requirements to which other similar enterprises of the first-mentioned State are or may be subjected.

Article 25

Mutual Agreement Procedure

(1) Where a person considers that the actions of one or both of the Contracting States result or will result for him in taxation not in accordance with the provisions of this Agreement, he may, irrespective of the remedies provided by the domestic law of those States, present his case to the competent authority of the Contracting State of which he is a resident or, if his case comes under paragraph 1 of Article 24, to that of the Contracting State of which he is a national. The case must be presented within three years from the first notification of the action resulting in taxation not in accordance with the provisions of this Agreement.

(2) The competent authority shall endeavour, if the objection appears to it to be justified and if it is not itself able to arrive at a satisfactory solution, to resolve the case by mutual agreement with the competent authority of the other Contracting State, with a view to the avoidance of taxation which is not in accordance with the Agreement. Any agreement reached shall be implemented notwithstanding any time limits in the domestic law of the Contracting States.

(3) The competent authorities of the Contracting States shall endeavour to resolve by mutual agreement any difficulties or doubts arising as to the interpretation or application of the Agreement. They may also consult together for the elimination of double taxation in cases not provided for in the Agreement.

(4) The provisions of this Agreement regarding the reduction or exemption from taxes on income in the Contracting State where it arises shall be applied in accordance with the laws of that State and the procedures to be agreed by the competent authorities of both Contracting States.

(5) The competent authorities of the Contracting States may communicate with each other directly for the purpose of reaching an agreement in the sense of the preceding paragraphs.

Artikel 26**Informationsaustausch**

(1) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten tauschen die Informationen aus, die zur Durchführung dieses Abkommens erforderlich sind. Alle Informationen, die ein Vertragsstaat erhalten hat, sind ebenso geheimzuhalten wie die auf Grund des innerstaatlichen Rechts dieses Staates beschafften Informationen und dürfen nur den Personen oder Behörden (einschließlich der Gerichte und der Verwaltungsbehörden) zugänglich gemacht werden, die mit der Veranlagung oder Erhebung, der Vollstreckung oder Strafverfolgung oder mit der Entscheidung von Rechtsmitteln hinsichtlich der unter das Abkommen fallenden Steuern befaßt sind. Diese Personen oder Behörden dürfen die Informationen nur für diese Zwecke verwenden. Sie dürfen die Informationen in einem öffentlichen Gerichtsverfahren oder in einer Gerichtsentscheidung offenlegen.

(2) Absatz 1 ist nicht so auszulegen, als verpflichte er einen Vertragsstaat,

- a) Verwaltungsmaßnahmen durchzuführen, die von den Gesetzen und der Verwaltungspraxis dieses oder des anderen Vertragsstaats abweichen;
- b) Informationen zu erteilen, die nach den Gesetzen oder im üblichen Verwaltungsverfahren dieses oder des anderen Vertragsstaats nicht beschafft werden können;
- c) Informationen zu erteilen, die ein Handels-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren preisgeben würden oder deren Erteilung der öffentlichen Ordnung widerspräche.

Artikel 27**Diplomatische und konsularische Vorrechte**

(1) Dieses Abkommen berührt nicht die steuerlichen Vorrechte, die den Mitgliedern diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen sowie internationaler Organisationen nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts oder auf Grund besonderer Übereinkünfte zustehen.

(2) Ungeachtet der Vorschriften des Artikels 4 wird eine natürliche Person, die Mitglied einer diplomatischen Mission oder einer konsularischen Vertretung ist, die ein Vertragsstaat im anderen Vertragsstaat oder in einem dritten Staat hat, für Zwecke des Abkommens als Ansässige des Entsendestaats angesehen, wenn

- a) sie nach Völkerrecht im Empfangsstaat mit Einkünften aus Quellen außerhalb dieses Staates nicht besteuert wird und
- b) im Entsendestaat mit ihrem Welteinkommen denselben steuerlichen Verpflichtungen unterliegt wie Ansässige des Entsendestaats.

Artikel 28**Inkrafttreten**

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Port Moresby ausgetauscht.

(2) Dieses Abkommen tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und ist anzuwenden

- a) bei den im Abzugsweg erhobenen Steuern von Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren und Vergütungen für technische Dienstleistungen auf die Beträge, die am oder nach dem ersten Januar des Kalenderjahrs gezahlt werden, in dem das Abkommen in Kraft tritt;
- b) bei den übrigen Steuern auf die Steuern, die für Zeiträume erhoben werden, welche am oder nach dem ersten Januar des Kalenderjahrs beginnen, in dem das Abkommen in Kraft tritt.

Article 26**Exchange of information**

(1) The competent authorities of the Contracting States shall exchange such information as is necessary for carrying out the provisions of this Agreement. Any information received by a Contracting State shall be treated as secret in the same manner as information obtained under the domestic laws of that State and shall be disclosed only to persons or authorities (including courts and administrative bodies) involved in the assessment or collection of, the enforcement or prosecution in respect of, or the determination of appeals in relation to, the taxes covered by the Agreement. Such persons or authorities shall use the information only for such purposes. They may disclose the information in public court proceedings or in judicial decisions.

(2) In no case shall the provisions of paragraph 1 be construed so as to impose on a Contracting State the obligation:

- (a) to carry out administrative measures at variance with the laws and administrative practice of that or of the other Contracting State;
- (b) to supply information which is not obtainable under the laws or in the normal course of the administration of that or of the other Contracting State;
- (c) to supply information which would disclose any trade, business, industrial, commercial or professional secret or trade process, or information, the disclosure of which would be contrary to public policy (ordre public).

Article 27**Diplomatic and Consular Privileges**

(1) Nothing in this Agreement shall affect the fiscal privileges of members of a diplomatic mission, a consular post or an international organisation under the general rules of international law or under the provisions of special agreements.

(2) Notwithstanding the provisions of Article 4, an individual who is a member of a diplomatic mission or a consular post of a Contracting State which is situated in the other Contracting State or in a third State shall be deemed for the purposes of the Agreement to be a resident of the sending State if:

- (a) in accordance with international law he is not liable to tax in the receiving State in respect of income from sources outside that State, and
- (b) he is liable in the sending State to the same obligations in relation to tax on his world income as are residents of that State.

Article 28**Entry into Force**

(1) This Agreement shall be ratified and the instruments of ratification shall be exchanged at Port Moresby as soon as possible.

(2) This Agreement shall enter into force one month after the date of exchange of the instruments of ratification and shall have effect:

- (a) in the case of taxes withheld at source on dividends, interest, royalties and fees for technical services in respect of amounts paid on or after the first day of January in the calendar year in which the Agreement enters into force;
- (b) in the case of other taxes, in respect of taxes levied for periods, beginning on or after the first day of January in the calendar year in which the Agreement enters into force.

Artikel 29

Kündigung

Dieses Abkommen bleibt auf unbestimmte Zeit in Kraft, jedoch kann jeder der Vertragsstaaten bis zum dreißigsten Juni eines jeden Kalenderjahrs nach Ablauf von fünf Jahren, vom Tag des Inkrafttretens an gerechnet, das Abkommen gegenüber dem anderen Vertragsstaat auf diplomatischem Weg schriftlich kündigen; in diesem Fall ist das Abkommen nicht mehr anzuwenden

- a) bei den im Abzugsweg erhobenen Steuern von Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren und Vergütungen für technische Dienstleistungen auf die Beträge, die am oder nach dem ersten Januar des Kalenderjahrs gezahlt werden, das auf das Jahr folgt, in dem die Kündigung ausgesprochen wird;
- b) bei den übrigen Steuern auf die Steuern, die für Zeiträume erhoben werden, welche am oder nach dem ersten Januar des Kalenderjahrs beginnen, das auf das Jahr folgt, in dem die Kündigung ausgesprochen wird.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommens unterschrieben.

Geschehen zu Bonn am 17. Januar 1995 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany

Dr. Dieter Kastrup
Dr. Franz-Christoph Zeitler

Für den Unabhängigen Staat Papua-Neuguinea
For the Independent State of Papua New Guinea
Peter Dickson Donigi

Article 29

Termination

This Agreement shall continue in effect indefinitely but either of the Contracting States may, on or before the thirtieth day of June in any calendar year beginning after the expiration of a period of five years from the date of its entry into force, give the other Contracting State, through diplomatic channels, written notice of termination and, in such event, this Agreement shall cease to have effect:

- (a) in the case of taxes withheld at source on dividends, interest, royalties and fees for technical services in respect of amounts paid on or after the first day of January in the calendar year next following that in which notice of termination is given;
- (b) in the case of other taxes, in respect of taxes levied for periods beginning on or after the first day of January in the calendar year next following that in which notice of termination is given.

In witness whereof the plenipotentiaries have signed this Agreement.

Done at Bonn on January 17, 1995 in duplicate in the German and English languages, both texts being equally authentic.

Protokoll

Die Bundesrepublik Deutschland
und
der Unabhängige Staat von Papua-Neuguinea

haben anlässlich der Unterzeichnung des Abkommens zwischen den beiden Staaten zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen am 17. Januar 1995 in Bonn die nachstehenden Bestimmungen vereinbart, die Bestandteil des Abkommens sind:

(1) Zu Artikel 7

- a) Im Zusammenhang mit Artikel 7 Absatz 1 können Gewinne aus dem Verkauf von Gütern oder Waren gleicher oder ähnlicher Art wie diejenigen, die durch die Betriebsstätte verkauft werden, oder aus einer anderen gewerblichen Tätigkeit gleicher oder ähnlicher Art wie diejenige, die durch die Betriebsstätte ausgeübt wird, als der Betriebsstätte zurechenbar gelten, wenn erwiesen ist, daß
 - aa) diese Transaktion gewählt wurde, um eine Besteuerung in dem Vertragsstaat zu vermeiden, in dem sich die Betriebsstätte befindet, und
 - bb) die Betriebsstätte in irgend einer Weise an dieser Transaktion beteiligt war.
- b) Artikel 7 Absatz 3 hindert Papua-Neuguinea nicht, nach Artikel 164 S des Einkommensteuergesetzes von Papua-Neuguinea die Abzugsfähigkeit von Zinsen im Falle von Personen zu beschränken, die die Erforschung oder Ausbeutung von in Papua-Neuguinea gelegenen Öl- oder Gasvorkommen betreiben.

(2) Zu den Artikeln 7 und 9

- a) Einer Bauausführung oder Montage dürfen in dem Vertragsstaat, in dem sich die Betriebsstätte befindet, nur solche Gewinne zugerechnet werden, die ein Ergebnis dieser Tätigkeiten selbst sind. Gewinne, die aus einer mit diesen Tätigkeiten im Zusammenhang stehenden oder davon unabhängig erfolgten Warenlieferung der Hauptbetriebsstätte oder einer anderen Betriebsstätte des Unternehmens oder einer dritten Person herrühren, sind der Bauausführung oder Montage nicht zuzurechnen.
- b) Einkünfte aus Entwicklungs-, Planungs-, Konstruktions- oder Forschungsarbeiten oder aus technischen Dienstleistungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person in diesem Staat im Zusammenhang mit einer im anderen Vertragsstaat gelegenen Betriebsstätte ausübt, sind der Betriebsstätte nicht zuzurechnen.
- c) Reichen die der zuständigen Behörde eines Vertragsstaats zur Verfügung stehenden Angaben nicht aus, um die einem Unternehmen zuzurechnenden Einkünfte zu ermitteln, so stehen die Artikel 7 und 9 der Anwendung der Rechtsvorschriften dieses Staates über die Feststellung der Steuerpflicht einer Person nicht entgegen, sofern diese Vorschriften in Übereinstimmung mit den Grundsätzen dieses Artikels angewandt werden.

(3) Zu den Artikeln 10 und 11

Ungeachtet der Bestimmungen dieser Artikel können Dividenden und Zinsen in dem Vertragsstaat, aus dem sie stammen, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden, wenn sie

Protocol

The Federal Republic of Germany
and
the Independent State of Papua New Guinea

have agreed at the signing at Bonn on January 17, 1995 of the Agreement between the two States for the avoidance of double taxation with respect to taxes on income and capital upon the following provisions which shall form an integral part of the said Agreement.

1. With reference to Article 7:

- (a) In respect of paragraph 1 of Article 7, profits derived from the sale of goods or merchandise of the same or similar kind as those sold, or from other business activities of the same or similar kind as those effected through that permanent establishment, may be considered attributable to that permanent establishment, if it is established that
 - (aa) this transaction has been resorted to in order to avoid taxation in the Contracting State where the permanent establishment is situated, and
 - (bb) the permanent establishment in any way was involved in this transaction.
- (b) Nothing in paragraph 3 of Article 7 will prevent Papua New Guinea from applying a restriction, in accordance with Section 164S of the Papua New Guinea Income Tax Act, on the deductibility of interest in the case of a person engaged in the exploration for, or extraction of, a petroleum or gas deposit located in Papua New Guinea.

2. With reference to Articles 7 and 9:

- (a) In the Contracting State in which the permanent establishment is situated, no profits shall be attributed to a building site or construction or installation project except those which are the result of such activities themselves. Profits derived from the supply of goods connected with, or independent of, such activities and effected by the principal permanent establishment or any other permanent establishment of the enterprise or by a third party shall not be attributed to the building site or construction or installation project.
- (b) Income derived from design, planning, engineering or research or from technical services which a resident of a Contracting State performs in that State and which are connected with a permanent establishment in the other Contracting State shall not be attributed to that permanent establishment.
- (c) Nothing in Articles 7 and 9 shall affect the application of any law of a Contracting State relating to the determination of the tax liability of a person in cases where the information available to the competent authority of that State is inadequate to determine the income to be attributed to an enterprise, provided that that law shall be applied consistently with the principles of this Article.

3. With reference to Articles 10 and 11:

Notwithstanding the provisions of these Articles, dividends and interest may be taxed in the Contracting State in which they arise, and according to the law of that State, if they

- a) auf Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung (einschließlich der Einkünfte eines stillen Gesellschafters aus seiner Beteiligung als stiller Gesellschafter oder der Einkünfte aus partiarischen Darlehen oder Gewinnobligationen im Sinne des Steuerrechts der Bundesrepublik Deutschland) beruhen und
- b) bei der Ermittlung des Gewinns des Schuldners dieser Zahlungen abzugsfähig sind.

(4) Zu Artikel 21

Dieser Artikel schließt nicht das Recht Papua-Neuguineas aus, die Einkünfte von Begünstigten eines Treuhandvermögens zu besteuern, das selbst in Papua-Neuguinea ansässig ist und das als solches nicht der Steuer unterliegt.

(5) Zu Artikel 23

Verwendet eine in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Gesellschaft Einkünfte aus Quellen innerhalb Papua-Neuguineas zur Ausschüttung, so schließt Absatz 1 die Herstellung der Ausschüttungsbelastung nach den Vorschriften des deutschen Steuerrechts nicht aus.

- (a) are derived from rights or debt claims carrying a right to participate in profits (including income derived by a sleeping partner from his participation as such, from a "partiarisches Darlehen" and from "Gewinnobligationen" within the meaning of the tax law of the Federal Republic of Germany), and
- (b) under the condition that they are deductible in the determination of profits of the debtor of such income.

4. With reference to Article 21:

This Article does not preclude the right of Papua New Guinea to tax the income of beneficiaries in a trust being itself a resident of Papua New Guinea and not subject to tax in its own right.

5. With reference to Article 23:

Where a company being a resident of the Federal Republic of Germany distributes income derived from sources within Papua New Guinea paragraph 1 shall not preclude the compensatory imposition of corporation tax on such distributions in accordance with the provisions of German tax law.

Botschaft der
Bundesrepublik Deutschland

Port Moresby, 25. Juli 1995

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, dem Ministerium für Auswärtige Beziehungen und Handel des Unabhängigen Staates Papua-Neuguinea unter Bezug auf das Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung vom 17. Januar 1995 folgenden Text zu übermitteln:

„Die Vertragsparteien haben sich über den Schutz von Informationen verständigt, die nach Artikel 26 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Unabhängigen Staat Papua-Neuguinea zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 17. Januar 1995 ausgetauscht werden können.

Obwohl die Bestimmung ihr Vorbild in zahlreichen früher von der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen Abkommen findet, hat eine verfassungsrechtliche Prüfung Zweifel ergeben, ob die Bestimmung in jeder Hinsicht den erforderlichen Schutz personenbezogener Daten gewährleistet.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sieht sich vor die Notwendigkeit gestellt, zusätzliche Bestimmungen über den Schutz personenbezogener Daten in alle Doppelbesteuerungsabkommen aufzunehmen. Dies gilt auch für das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Unabhängigen Staat Papua-Neuguinea. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich aus diesem Grund eine Vereinbarung zur Ergänzung des Protokolls zum Abkommen vorzuschlagen, die folgenden Wortlaut haben soll:

(6) Zu Artikel 26

Soweit aufgrund dieses Abkommens nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts personenbezogene Daten übermittelt werden, gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:

- a) Die Verwendung der Daten durch den empfangenden Vertragsstaat ist nur zu dem angegebenen Zweck und nur zu den durch den übermittelnden Vertragsstaat vorgeschriebenen Bedingungen zulässig.
- b) Der empfangende Vertragsstaat unterrichtet den übermittelnden Vertragsstaat auf Ersuchen über die Verwendung der übermittelten Daten und über die dadurch erzielten Ergebnisse.
- c) Personenbezogene Daten dürfen nur an die zuständigen Stellen übermittelt werden. Die weitere Übermittlung an andere Stellen darf nur mit vorheriger Zustimmung des übermittelnden Vertragsstaats erfolgen.
- d) Der übermittelnde Vertragsstaat ist verpflichtet, auf die Richtigkeit der zu übermittelnden Daten sowie auf die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit in Bezug auf den mit der Übermittlung verfolgten Zweck zu achten. Dabei sind die nach dem jeweils innerstaatlichen Recht geltenden Übermittlungsverbote zu beachten. Erweist sich, daß unrichtige Daten oder Daten, die nicht übermittelt werden durften, übermittelt worden sind, so ist dies dem empfangenden Vertragsstaat unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Berichtigung oder Vernichtung der Daten vorzunehmen.
- e) Dem Betroffenen ist auf Antrag über die zu seiner Person übermittelten Informationen sowie über den vorgesehenen Verwendungszweck Auskunft zu erteilen. Eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht nicht, soweit eine Abwägung ergibt, daß das öffentliche Interesse, die Auskunft nicht zu erteilen, das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung überwiegt. Im übrigen richtet sich das Recht des Betroffenen, über die zu seiner Person vorhandenen Daten Auskunft zu erhalten, nach dem innerstaatlichen Recht des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Auskunft beantragt wird.
- f) Wird jemand infolge von Übermittlungen im Rahmen des Datenaustauschs nach diesem Abkommen rechtswidrig geschädigt, haftet ihm hierfür der empfangende Vertragsstaat nach Maßgabe seines innerstaatlichen Rechts. Er kann sich im Verhältnis zum Geschädigten zu seiner Entlastung nicht darauf berufen, daß der Schaden durch den übermittelnden Vertragsstaat verursacht worden ist.
- g) Soweit das für den übermittelnden Vertragsstaat geltende innerstaatliche Recht Fristen für die Löschung der Daten vorschreibt, weist dieser Staat bei der Übermittlung der Daten auf diese Fristen hin. Unabhängig von diesen Fristen sind die übermittelten personenbezogenen Daten zu löschen, sobald sie für den Zweck, für den sie übermittelt worden sind, nicht mehr erforderlich sind.

- h) Der übermittelnde und der empfangende Vertragsstaat sind verpflichtet, die Übermittlung und den Empfang von personenbezogenen Daten aktenkundig zu machen.
- i) Der übermittelnde und der empfangende Vertragsstaat sind verpflichtet, die übermittelten personenbezogenen Daten wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen."

Grußformel

An das
Ministerium für Auswärtige Beziehungen und Handel
Waigani

Ministerium für
Auswärtige Beziehungen und Handel

Waigani, 1. Oktober 1996

Das Ministerium für Auswärtige Beziehungen und Handel des Unabhängigen Staates Papua-Neuguinea übermittelt der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland seine Grüße und nimmt Bezug auf die Note der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland vom 25. Juli 1995.

Das Ministerium teilt mit, daß die zuständigen Ministerien bzw. Stellen über die erforderliche Aufnahme der Datenschutzklausel in das papua-neuguineische-deutsche Doppelbesteuerungsabkommen unterrichtet wurden. Anschließend wurde die Klausel vom papua-neuguineischen Parlament beraten und Mitte Juli 1996 gebilligt.

Daher bittet das Ministerium die Botschaft um Aufklärung, ob das gleiche im Deutschen Bundestag geschehen ist. Die Mitteilung der Botschaft wird das Ministerium in die Lage versetzen, die Vorkehrungen für den Austausch der Ratifikationsurkunden vorzubereiten, durch den das Abkommen in Kraft treten wird.

Grußformel

An die
Botschaft der
Bundesrepublik Deutschland

Denkschrift zum Abkommen

I. Allgemeines

Das in Bonn am 17. Januar 1995 unterzeichnete deutsch-papua-neuguineische Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung beendet den bislang abkommenslosen Zustand. Es soll die Doppelbesteuerung von Einkünften oder Vermögen im Verhältnis zwischen beiden Staaten besser als die bisherigen einseitigen Regelungen vermeiden helfen. Ein zusätzlicher Anreiz zu Investitionen ergibt sich insbesondere aus den Vereinbarungen über den umfassenden Ausschluß der Liefergewinnbesteuerung für Bau- und Montageleistungen. Im übrigen entspricht das Abkommen weitgehend dem OECD-Musterabkommen. Es trägt damit zur Vereinheitlichung auf diesem Gebiet bei.

Das Protokoll mit einigen das Abkommen ergänzenden Regelungen ist Bestandteil des Abkommens.

Dem Musterabkommen der OECD folgend regeln die Artikel 1 bis 5 den Geltungsbereich des Vertrages sowie die für die Anwendung des Abkommens wichtigen Definitionen. Die Artikel 6 bis 22 weisen den Vertragsstaaten Besteuerungsrechte für die einzelnen Einkunftsarten und für das Vermögen zu. Der Artikel 23 enthält Vorschriften zur Vermeidung der Doppelbesteuerung durch den Wohnsitzstaat für die dem Quellen- bzw. Belegenheitsstaat zur Besteuerung belassenen Einkünfte und Vermögenswerte. Die Artikel 24 bis 29 regeln den Schutz vor Diskriminierung, die zur Durchführung des Abkommens notwendige Zusammenarbeit der Vertragsstaaten, das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten des Abkommens sowie andere Fragen. Das Protokoll ergänzt das Abkommen um einige klarstellende Bestimmungen.

II. Zu den einzelnen Abkommensregelungen

Artikel 1

Dieser Artikel bestimmt den Personenkreis, für den das Abkommen Anwendung findet (Subjektiver Geltungsbereich).

Artikel 2

Dieser Artikel bezeichnet die Steuern, die unter das Abkommen fallen (Objektiver Geltungsbereich).

Artikel 3

Dieser Artikel enthält in Absatz 1 allgemeine Definitionen für die wichtigsten im Abkommen verwendeten Begriffe.

Absatz 2 enthält die übliche Regel, daß im Abkommen nicht bestimmte Begriffe entsprechend dem nationalen Steuerrecht des das Abkommen anwendenden Vertragsstaats auszulegen sind, wenn der Abkommenszusammenhang keine andere Auslegung erfordert.

Artikel 4

Dieser Artikel bestimmt den für den subjektiven Geltungsbereich des Abkommens und die Abgrenzung der Besteuerungsrechte maßgeblichen Begriff der Ansässigkeit. Nach Absatz 1 wird hierbei grundsätzlich an das innerstaatliche Recht der Vertragsstaaten angeknüpft. Die Absätze 2 und 3 regeln nach bestimmten Merkmalen die Fälle der Doppelansässigkeit, so daß im Ergebnis stets nur einer der Staaten als Ansässigkeitsstaat behandelt wird.

Artikel 5

Dieser Artikel bestimmt den Begriff der Betriebsstätte, der die Grundlage der Besteuerung gewerblicher Einkünfte bildet.

Absatz 1 enthält die allgemeine Definition des Ausdrucks „Betriebsstätte“. Eine nicht abschließende Aufzählung von typischen Betriebsstätten ergibt sich aus Absatz 2. Bauausführungen und Montagen gelten nach Absatz 3 nur als Betriebsstätte, wenn ihre Dauer sechs Monate überschreitet. Absatz 4 enthält eine Negativabgrenzung des Begriffs der Betriebsstätte. Die Absätze 5 bis 7 enthalten weitere dem OECD-Muster nachgebildete Abgrenzungsvorschriften.

Artikel 6

Dieser Artikel bestimmt, daß Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen im Belegenheitsstaat besteuert werden können. Das gilt auch für Betriebsgrundstücke.

Artikel 7

Dieser Artikel regelt die Besteuerung der Gewinne aus Gewerbebetrieb.

Absatz 1 enthält das Betriebsstättenprinzip, nach dem ein Vertragsstaat die gewerblichen Einkünfte von Unternehmen mit Sitz im anderen Vertragsstaat nur insoweit besteuern darf, als der Gewinn einer in seinem Gebiet gelegenen Betriebsstätte zuzurechnen ist. Die Absätze 2 bis 6 enthalten Bestimmungen über die Ermittlung und Zurechnung von Betriebsstättengewinnen. Die Nummer 1 des Protokolls zum Abkommen enthält hierzu eine Mißbrauchsvermeidungsvorschrift und räumt außerdem Papua-Neuguinea die Anwendung innerstaatlichen Rechts bei der Abzugsfähigkeit von Zinsen im Zusammenhang mit der Erforschung oder Ausbeutung von dort gelegenen Öl- oder Gasvorkommen ein. Die Nummer 2 des Protokolls zum Abkommen regelt ergänzend zu den Absätzen 2 bis 6 des Abkommens insbesondere das Verbot der Liefergewinnbesteuerung.

Die Absätze 7 und 8 enthalten Sondervorschriften für Versicherungsunternehmen sowie treuhänderisch verwaltetes Unternehmensvermögen. Absatz 9 bestimmt das Verhältnis der Betriebsstättenbesteuerung zu den übrigen durch das Abkommen geregelten Einkunftsarten.

Artikel 8

Dieser Artikel bestimmt, daß Gewinne aus dem Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr nur im Ansässigkeitsstaat des Unternehmers besteuert werden dürfen. Das gilt auch für die Nutzung von Containern. Werden Container jedoch überwiegend im anderen Staat genutzt, geht das Besteuerungsrecht auf den Staat über, in dem die Nutzung erfolgt.

Artikel 9

Dieser Artikel stellt klar, daß das Abkommen einer Berichtigung von Gewinnverlagerungen zwischen verbundenen Unternehmen nicht entgegensteht.

Artikel 10

Dieser Artikel regelt die Besteuerung von Dividenden.

Nach Absatz 1 kann der Staat, in dem die ausschüttende Gesellschaft ihren Sitz hat, Dividendenausschüttungen besteuern. Diese Steuer darf jedoch 15 v.H. des Bruttobetrags der Dividenden nicht übersteigen. Die Quellenbesteuerung wird nach Nummer 3 des Protokolls zum Abkommen nicht begrenzt, soweit Zahlungen auf Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung beruhen und sich bei der Gewinnermittlung des Schuldners gewinnmindernd auswirken.

Absatz 2 bestimmt den Begriff der Dividenden im einzelnen.

Die Absätze 3 und 4 enthalten neben dem Betriebsstättenvorbehalt ergänzende Bestimmungen, die auch im OECD-Musterabkommen vorgesehen sind.

Artikel 11

Dieser Artikel behandelt die Besteuerung von Zinsen.

Absatz 1 bestimmt, daß neben dem Staat, in dem der nutzungsberechtigte Empfänger der Zinsen ansässig ist, auch der Quellenstaat Zinszahlungen besteuern kann. Die Steuer des Quellenstaats darf jedoch 10 v.H. des Bruttobetrags der Zinsen nicht übersteigen. Eine der Höhe nach unbeschränkte Quellenbesteuerung ist abweichend hiervon nach Nummer 3 des Protokolls zum Abkommen für Zahlungen zulässig, die auf Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung beruhen und sich bei der Gewinnermittlung des Schuldners gewinnmindernd auswirken.

Nach Absatz 2 sind Zinsen ganz von der Quellensteuer befreit, wenn Empfänger der Zinsen der andere Vertragsstaat oder bestimmte einzeln aufgeführte staatliche Einrichtungen sind, oder wenn das den Zinszahlungen zugrundeliegende Darlehen von bestimmten staatlichen Institutionen verbürgt ist.

Die Absätze 3 bis 6 enthalten u.a. mit der Definition des Zinsbegriffs, dem Betriebsstättenvorbehalt und einer Vorschrift zur Vermeidung einer ungerechtfertigten Inanspruchnahme von Abkommensvorteilen bei der Zinsbesteuerung ergänzende Bestimmungen, die dem OECD-Musterabkommen entnommen wurden.

Artikel 12

Dieser Artikel regelt die Besteuerung von Lizenzgebühren und Vergütungen für technische Dienstleistungen.

Absatz 1 bestimmt, daß Lizenzgebühren und Vergütungen für technische Dienstleistungen im Quellenstaat besteuert

werden dürfen, die Steuer jedoch 10 v.H. des Bruttobetrags der Lizenzgebühren oder Vergütungen für technische Dienstleistungen nicht übersteigen darf.

Die Absätze 2 bis 6 enthalten u.a. mit den Definitionen der Lizenzgebühren und der Vergütungen für technische Dienstleistungen, dem Betriebsstättenvorbehalt und einer Mißbrauchsvermeidungsvorschrift noch weitere andere dem OECD-Musterabkommen entnommene ergänzende Bestimmungen.

Artikel 13

Dieser Artikel regelt die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen.

Nach Absatz 5 ist das Besteuerungsrecht für Veräußerungsgewinne grundsätzlich allein dem Wohnsitzstaat vorbehalten. Der Belegenheitsstaat hat jedoch nach den Absätzen 1, 2 und 4 auch ein Besteuerungsrecht für die Gewinne aus der Veräußerung von unbeweglichem Vermögen, beweglichem Betriebsstättenvermögen und von beweglichem Vermögen einer der Ausübung eines freien Berufs dienenden festen Einrichtung sowie für Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Gesellschaften, deren Vermögen überwiegend aus unbeweglichem Vermögen besteht.

Bei der Besteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung von Luftfahrzeugen, die im internationalen Verkehr betrieben werden, oder von beweglichem Vermögen, das dem Betrieb dieser Luftfahrzeuge dient, wird nach Absatz 3 an die Regeln zur Besteuerung der laufenden Einkünfte angeknüpft. Hiernach hat ausschließlich der Ansässigkeitsstaat des Unternehmens das Besteuerungsrecht.

Artikel 14

Dieser Artikel behandelt die Besteuerung der Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit.

Nach Absatz 1 steht das Besteuerungsrecht grundsätzlich dem Wohnsitzstaat zu. Nur soweit Einkünfte in dem anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene feste Einrichtung oder im Rahmen eines Aufenthalts von mehr als 183 Tagen innerhalb eines Steuerjahrs erzielt werden, hat der Tätigkeitsstaat ein Besteuerungsrecht.

In Absatz 2 wird der Ausdruck „freier Beruf“ definiert.

Artikel 15

Dieser Artikel befaßt sich mit der Besteuerung der Einkünfte aus unselbständiger Tätigkeit.

Grundsätzlich hat nach Absatz 1 der Tätigkeitsstaat das Besteuerungsrecht. Werden jedoch Personen von inländischen Unternehmen nur vorübergehend im anderen Vertragsstaat eingesetzt, so wird der vorstehende Grundsatz durch Absatz 2 zugunsten des Wohnsitzstaats eingeschränkt.

Das Bordpersonal von Seeschiffen und Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr kann nach Absatz 3 ausschließlich im Ansässigkeitsstaat des Unternehmers besteuert werden, das diese Schiffe und Luftfahrzeuge betreibt.

Artikel 16

Nach diesem Artikel können Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen in dem Staat besteuert werden, in dem die zahlende Gesellschaft ansässig ist.

Artikel 17

Dieser Artikel befaßt sich mit der Besteuerung von Künstlern und Sportlern.

Nach Absatz 1 dürfen Künstler und Sportler regelmäßig in dem Staat besteuert werden, in dem sie ihre Tätigkeit ausüben. Dies gilt nach Absatz 2 auch, wenn die Einkünfte dem Künstler oder Sportler nicht unmittelbar selbst zufließen.

Nach Absatz 3 geht das Besteuerungsrecht auf den Wohnsitzstaat über, wenn die Veranstaltungen durch diesen Staat oder eine gemeinnützige Organisation dieses Staates gefördert werden.

Artikel 18

Dieser Artikel weist das Besteuerungsrecht für Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen grundsätzlich dem Wohnsitzstaat zu. In Absatz 2 wird der Begriff „Rente“ definiert.

Artikel 19

Dieser Artikel regelt die Besteuerung von aus öffentlichen Kassen gezahlten Arbeitsentgelten und Pensionen.

Nach Absatz 1 kann grundsätzlich nur der Kassenstaat diese Vergütungen besteuern. Dies gilt auch dann, wenn die Tätigkeit im anderen Vertragsstaat ausgeübt wird. Eine Besteuerung durch den Tätigkeitsstaat ist nur zulässig, wenn der Vergütungsempfänger dort ansässig und nicht Staatsangehöriger des Kassenstaats ist.

Absatz 2 stellt klar, daß für Vergütungen für unselbständige Arbeit im Zusammenhang mit gewerblicher Tätigkeit eines Vertragsstaats die allgemeinen Regeln des Abkommens gelten.

Das Kassenstaatsprinzip gilt nach Absatz 3 auch für Vergütungen, die im Rahmen von Entwicklungshilfeprogrammen an entsandte Personen gezahlt werden.

Artikel 20

Zur Förderung des Austauschs von Studenten dürfen Zahlungen aus ausländischen Quellen an diesen Personenkreis im Gaststaat nicht besteuert werden.

Artikel 21

Nach Absatz 1 dieses Artikels können alle nicht ausdrücklich im Abkommen genannten Einkünfte nur im Ansässigkeitsstaat besteuert werden. Abweichend hiervon können nach Nummer 4 des Protokolls zum Abkommen Einkünfte aus einem in Papua-Neuguinea ansässigen Treuhandvermögen dort besteuert werden.

Absatz 2 enthält den üblichen Betriebsstättenvorbehalt.

Artikel 22

Dieser Artikel regelt die Besteuerung des Vermögens.

Nach Absatz 4 hat grundsätzlich hierfür nur der Wohnsitzstaat das Besteuerungsrecht. Unbewegliches Vermögen sowie bewegliches Vermögen, das zu einer Betriebsstätte oder einer der Ausübung eines freien Berufs dienenden festen Einrichtung gehört, kann aber nach den Absätzen 1 und 2 durch den Belegenheitsstaat besteuert werden.

Seeschiffe und Luftfahrzeuge im internationalen Verkehr sowie das ihrem Betrieb dienende bewegliche Vermögen dürfen nach Absatz 3 nur im Ansässigkeitsstaat des Unternehmens besteuert werden.

Artikel 23

Dieser Artikel regelt, wie der Wohnsitzstaat die Doppelbesteuerung bei Einkünften und Vermögenswerten behebt, die nach dem Abkommen im Quellen- bzw. Belegenheitsstaat besteuert werden können.

Die Bundesrepublik Deutschland vermeidet eine Doppelbesteuerung bei den wichtigsten Einkünften, wie z.B. Einkünften aus einer Betriebsstätte in Papua-Neuguinea und Dividendenausschüttungen einer papua-neuguineischen Gesellschaft bei einer Mindestbeteiligung von 10 v.H., nach Absatz 1 Buchstabe a durch Freistellung unter Progressionsvorbehalt.

Entsprechendes gilt für die Vermögensteuer.

Bei Einkünften, die nicht nach Absatz 1 Buchstabe a von der deutschen Steuer freigestellt werden, wie z.B. Dividendenbezüge aus im Streubesitz gehaltenen Anteilen, Zinsen sowie Lizenzgebühren und Vergütungen für technische Dienstleistungen, wird die Doppelbesteuerung nach Absatz 1 Buchstabe b durch Anrechnung der papua-neuguineischen Steuer auf die deutsche Steuer beseitigt. Nach Absatz 1 Buchstabe c werden bei Dividenden und Zinsen auch dann 17 v.H. bzw. 5 v.H. des Bruttobetrag der Zahlungen als papua-neuguineische Steuer angerechnet, wenn Papua-Neuguinea auf die Besteuerung dieser Zahlungen ganz oder teilweise verzichtet. Diese Anrechnung fiktiver Steuern entsprach im Zeitpunkt der Paraphierung im Dezember 1989 der deutschen Abkommenspraxis im Verhältnis zu Entwicklungsländern. Ziel der Regelung ist, eine Ermäßigung der papua-neuguineischen Quellensteuer, die aus investitionspolitischen Gründen gewährt wird, unmittelbar dem Steuerpflichtigen zugute kommen zu lassen.

Nummer 5 des Protokolls zum Abkommen stellt klar, daß die Ausschüttungsbelastung nach deutschem Recht auch dann hergestellt werden kann, wenn zur Ausschüttung Einkünfte aus Quellen Papua-Neuguineas verwendet werden.

Absatz 1 Buchstabe d sieht statt der Freistellungsmethode des Absatzes 1 Buchstabe a die Anrechnungsmethode nach Buchstabe b vor, wenn die Einkünfte nicht aus aktiver Tätigkeit stammen.

Da das Abkommen schon am 1. Dezember 1989 paraphiert wurde, enthält es noch nicht die erst seit Mai 1991 vom Bundesrat geforderte Klausel, nach der unter bestimmten Umständen ein Wechsel von der Freistellung zur Anrechnungsmethode zulässig wäre (sog. switch-over-Klausel).

Papua-Neuguinea behebt nach Absatz 2 die Doppelbesteuerung nach den Vorschriften seiner innerstaatlichen Gesetze nach der Anrechnungsmethode.

Artikel 24

Dieser Artikel soll steuerliche Diskriminierungen verhindern.

Artikel 25

Dieser Artikel sieht vor, daß sich die zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten über die Vermeidung der Doppelbesteuerung in Einzelfällen verständigen und Auslegungs- und Anwendungsschwierigkeiten in gegenseitigem Einvernehmen beseitigen.

Artikel 26

Dieser Artikel regelt den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten, soweit er zur Durchführung des Abkommens erforderlich ist (sog. kleine Auskunftsklausel).

Der Notenwechsel zum Abkommen enthält zusätzliche Regelungen zum Datenschutz.

Artikel 27

Dieser Artikel bestimmt das Verhältnis des Abkommens zu den besonderen diplomatischen und konsularischen Vorrechten.

Artikel 28

Dieser Artikel regelt die Ratifikation und das Inkrafttreten des Abkommens. Das Abkommen tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und wird ab dem Kalenderjahr des Inkrafttretens anzuwenden sein.

Artikel 29

Dieser Artikel enthält Bestimmungen über eine mögliche Kündigung und das Außerkrafttreten des Abkommens.

26.02.99

Stellungnahme

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 17. Januar 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Unabhängigen Staat Papua-Neuguinea zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Der Bundesrat hat in seiner 735. Sitzung am 26. Februar 1999 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.